

DF Deutsche Forfait AG, Grünwald

Bilanz zum 31.12.2018

AKTIVA	31.12.2018	31.12.2017	PASSIVA	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		EUR	A. EIGENKAPITAL		TEUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	11.887.483,00	11.887.483,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	47.270,64	61.515,64	Bedingtes Kapital EUR 5.900.000,00		
II. Sachanlagen			II. Gewinnrücklage		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	273,00	819,00	Gesetzliche Rücklage	68.000,00	68.000,00
III. Finanzanlagen			III Bilanzverlust	-7.426.650,26	-3.227.811,83
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.138.208,24	2.528.208,24			4.528.832,74
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	5.000.000,00			8.727.671,17
	<u>2.185.751,88</u>	<u>7.590.542,88</u>	B. RÜCKSTELLUNGEN		
B. UMLAUFVERMÖGEN			1. Steuerrückstellungen	350.000,00	350.000,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Sonstige Rückstellungen	627.140,00	702.026,02
1. Designiertes Vermögen	6.070.495,96	8.540.810,05	3. Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten	6.835.700,00	9.934.619,72
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.553.354,20	2.731.651,94		<u>7.812.840,00</u>	<u>10.986.645,74</u>
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)			C. VERBINDLICHKEITEN		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	802.105,96	653.503,92	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36.962,72	49.738,79
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)			- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 36.962,72 (Vorjahr: TEUR 50)		
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.346.768,46	3.317.748,51	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	16.943,82	2.838.038,40
	<u>10.772.724,58</u>	<u>15.243.714,42</u>	- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 16.943,82 (Vorjahr: TEUR 2.838)		
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			3. Sonstige Verbindlichkeiten	663.499,93	346.754,20
	100.602,75	114.591,00	- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 663.499,93 (Vorjahr: TEUR 347)		
			- davon aus Steuern: EUR 94.892,37 (Vorjahr: TEUR 199)		
			- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0 (Vorjahr: TEUR 0)		
				<u>717.406,47</u>	<u>3.234.531,39</u>
	<u>13.059.079,21</u>	<u>22.948.848,30</u>			
				<u>13.059.079,21</u>	<u>22.948.848,30</u>

DF Deutsche Forfait AG, Grünwald
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018

	01.01. - 31.12.2018 EUR	01.01. - 31.12.2017 EUR
1. Umsatzerlöse	611.678,61	1.022.191,73
2. sonstige betriebliche Erträge	3.517.249,33	6.376.271,77
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	396.003,68	456.359,24
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	814.854,74	653.006,26
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	36.230,94	32.000,80
- davon für Altersversorgung: EUR 6.821,76 (Vorjahr: TEUR 7)		
	851.085,68	685.007,06
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	14.791,00	11.358,90
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.348.820,82	7.306.715,70
7. Erträge aus Beteiligungen	0,00	2.554.770,67
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 2.555)		
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	189.999,99	114.391,67
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 189.999,99 (Vorjahr: TEUR 107)		
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen	2.890.000,00	110.000,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	17.065,18	46.171,74
- davon an verbundene Unternehmen: EUR 6.718,18 (Vorjahr: TEUR 39)		
11. Ergebnis vor Steuern	-4.198.838,43	1.452.013,20
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00
13. Ergebnis nach Steuern	-4.198.838,43	1.452.013,20
14. Sonstige Steuern	0,00	99,00
15. Jahresfehlbetrag (Vj.: -überschuss)	-4.198.838,43	1.451.914,20
16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-3.227.811,83	-4.679.726,03
17. Bilanzverlust	-7.426.650,26	-3.227.811,83

Anhang zum 31. Dezember 2018 der DF Deutsche Forfait AG, Grünwald

I. Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der DF Deutsche Forfait AG mit Sitz in Grünwald, eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 228114, wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und den entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Die DF Deutsche Forfait AG (DF AG) ist eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 264 d HGB und ein Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 2 KWG.

Der Jahresabschluss wurde nach den handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 252 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde unter der Zugrundelegung des Grundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Bezüglich bestandsgefährdender Risiken, denen die DF Deutsche Forfait AG ausgesetzt ist, verweisen wir auf Abschnitt 5. „Chancen- und Risikobericht“ unter d) vii. „Zusammenfassende Risikobeurteilung und bestandsgefährdende Risiken“ sowie in Abschnitt 7. „Ergänzende Angaben für die DF Deutsche Forfait AG“ des mit dem Konzernlagebericht zusammengefassten Lageberichts. Insofern gibt es nach Einschätzung des Vorstands der DF-Gruppe wesentliche Unsicherheiten, die sich auf mögliche Ereignisse oder Gegebenheiten beziehen, die bei ihrem Eintritt bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können und dazu führen können, dass der Konzern möglicherweise nicht in der Lage ist, im gewöhnlichen Geschäftsverlauf seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und Bewertung wird nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 246 bis 256a HGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 278 HGB) und § 152 AktG vorgenommen.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden, soweit dies nach den Vorschriften des § 246 HGB nicht ausdrücklich gefordert wird.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die planmäßige Abschreibung erfolgt nach der linearen Methode über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr ihres Zugangs voll abgeschrieben.

Die Bewertung des **Sachanlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger linearer Abschreibungen auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zwischen drei und dreizehn Jahren.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 800 werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben, wobei im Zugangsjahr auch der Abgang unterstellt wird.

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten bilanziert. Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung vorgenommen.

Im Insolvenzplan designierte Vermögensgegenstände: Gemäß Insolvenzplan vom 29. April 2016 stehen bestimmte Vermögensgegenstände der DF AG ausschließlich für die Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger zur Verfügung und stellen dementsprechend zweckgebundenes Vermögen dar. Aufgrund dieser Zweckbindung und zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses der Gesellschaft werden diese im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände abweichend vom Gliederungsschema des § 266 HGB als eigener Posten unter den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen im Umlaufvermögen ausgewiesen.

In diesem Abschlussposten sind sowohl Forderungen des Restrukturierungsportfolios als auch zum Nominalwert bewertete Bankguthaben enthalten.

Das Restrukturierungsportfolio besteht aus überfälligen und rechtshängigen Forderungen gegen diverse Schuldner aus der Zeit vor Aufnahme auf die SDN Liste des US-amerikanischen Office of Foreign Assets Control. Die Bewertung erfolgt dabei unverändert zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert. Der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts liegt, unter Berücksichtigung unternehmensinterner und externer juristischer Beurteilungen, die Einschätzung der jeweiligen Erfolgsaussichten der gerichtlichen Durchsetzung der rechtshängigen Forderungen zugrunde.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind zum Nennwert bewertet.

Sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert beziehungsweise zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung etwaiger notwendiger Wertberichtigungen bewertet. Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Verpflichtungen aus Pensionszusagen dienen und dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind, sind zum beizulegenden Zeitwert bewertet und werden mit der jeweils zugrunde liegenden Verpflichtung verrechnet. Zu Einzelheiten wird auf die Ausführung unter den Angaben zur Bilanz verwiesen.

Die **liquiden Mittel** werden mit ihrem Nennwert bilanziert.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** betrifft vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen, soweit diese Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Latente Steuern

Temporäre Differenzen zwischen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen führen insgesamt zu einer aktiven latenten Steuer, die unter Anwendung eines durchschnittlichen Steuersatzes von 32,5 % ermittelt wurde. Die DF AG hat auf die Aktivierung latenter Steuern gemäß §274 Abs. 1 S. 2 HGB verzichtet. Zu Einzelheiten wird auf die Ausführung unter den Angaben zur Bilanz verwiesen.

Das **gezeichnete Kapital** ist mit dem Nennwert angesetzt und entspricht der Satzung und der Eintragung in das Handelsregister.

Pensionsrückstellungen sind mit den entsprechenden Aktivwerten der Rückdeckungsversicherungen angesetzt, die den Erfüllungsbeträgen der Rückstellung entsprechen.

Steuerrückstellungen sind grundsätzlich mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Höhe des Erfüllungsbetrags bemisst sich nach der am Bilanzstichtag zu erwarteten Steuerschuld abzüglich evtl. geleisteter Steuervorauszahlungen.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Diese berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Bei Rückstellungen mit Restlaufzeiten von über einem Jahr erfolgt eine Abzinsung mit dem fristkongruenten von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins.

Rückstellungen Insolvenzgläubiger: Im Rahmen des Insolvenzplanes vom 29. April 2016 haben die Gläubiger der DF Deutsche Forfait AG auf rd. 62 % ihrer Forderungen verzichtet und die restlichen rd. 38 % der Forderungen bis zur Verwertung der im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände gestundet. Des Weiteren ist im Insolvenzplan festgelegt, dass die Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern ausschließlich aus der Verwertung der im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände erfolgt. Ebenso haben die Insolvenzgläubiger im Rahmen des Insolvenzplans verbindlich auf den Teil ihrer Forderungen unwiderruflich verzichtet, der nicht durch die Verwertung dieser Vermögensgegenstände gedeckt wird. Durch diesen unwiderruflichen Verzicht der Gläubiger stehen daher die Verpflichtungen der DF AG gegenüber den Insolvenzgläubigern zwar dem Grunde nach, nicht aber der Höhe nach fest.

Zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses der Gesellschaft werden diese der Höhe nach ungewissen Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern abweichend vom Gliederungsschema des § 266 HGB zusammengefasst als Rückstellung Insolvenzgläubiger und Bilanzposten "Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten" ausgewiesen.

In diesem Abschlussposten sind die Anleiheverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Sonstige Verbindlichkeiten enthalten, sofern diese Verbindlichkeiten in die Erklärung des Forderungsverzichts einbezogen waren.

Die Bewertung der Rückstellungen Insolvenzgläubiger erfolgt, entgegen der für Verbindlichkeiten notwendigen Bewertung zum Erfüllungsbetrag nunmehr mit dem für Verbindlichkeitsrückstellungen maßgebenden, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag. Dieser wurde auf Basis der Einschätzung der Inanspruchnahme aufgrund der maximal noch zu erwartenden Verwertungserlöse aus den im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenständen ermittelt. Dabei wurden auch mögliche noch zu generierende Wertaufholungen berücksichtigt. Sofern Rückstellungen mit Restlaufzeiten von über einem Jahr enthalten sind, erfolgt eine Abzinsung mit dem fristkongruenten von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Bei der **Fremdwährungsumrechnung** werden die Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung zum Devisenkassakurs am Abschlussstichtag umgerechnet. Transaktionen während des Geschäftsjahres sind zum jeweiligen Tagesdurchschnittskurs umgerechnet worden.

III. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

A) Anlagevermögen

Die Gliederung zum 31. Dezember 2018 und die Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2018 sind nachfolgend im Anlagengitter dargestellt.

	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Nettobuchwerte	
	01.01.2018	Zugänge	Abgänge	31.12.2018	01.01.2018	Zugänge	Abgänge	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	72.199,64	0,00	0,00	72.199,64	10.684,00	14.245,00	0,00	24.929,00	47.270,64	61.515,64
	72.199,64	0,00	0,00	72.199,64	10.684,00	14.245,00	0,00	24.929,00	47.270,64	61.515,64
II. Sachanlagen Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.638,80	0,00	0,00	1.638,80	819,80	546,00	0,00	1.365,80	273,00	819,00
	1.638,80	0,00	0,00	1.638,80	819,80	546,00	0,00	1.365,80	273,00	819,00
III. Finanzanlagen 1. Anteile an verb. Unternehmen	4.189.240,10	0,00	0,00	4.189.240,10	1.661.031,86	390.000,00	0,00	2.051.031,86	2.138.208,24	2.528.208,24
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	5.000.000,00	0,00	5.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000.000,00
	9.189.240,10	0,00	5.000.000,00	4.189.240,10	1.661.031,86	390.000,00	0,00	2.051.031,86	2.138.208,24	7.528.208,24
	9.263.078,54	0,00	5.000.000,00	4.263.078,54	1.672.535,66	404.791,00	0,00	2.077.326,66	2.185.751,88	7.590.542,88

Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen

Der Anteil an verbundenen Unternehmen verringerte sich im Berichtsjahr um TEUR 390. Diese Veränderung resultiert aus einer Abschreibung infolge der Liquidation der Deutsche Kapital Ltd. i.L., Dubai.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 bestanden keine Darlehen an verbundene Unternehmen. Im Vorjahr betrugen die Ausleihungen TEUR 5.000.

B) Umlaufvermögen

Im Insolvenzplan designierte Vermögensgegenstände

Die im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände von TEUR 6.071 (Vorjahr TEUR 8.541) setzten sich zum Bilanzstichtag aus Bankguthaben von TEUR 710 (Vorjahr TEUR 354) und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen TEUR 5.361 (Vorjahr TEUR 8.187) zusammen. Die Verringerung von TEUR 2.470 gegenüber dem letzten Bilanzstichtag resultiert im Wesentlichen aus Wertberichtigungen und Ausschüttungen an die Treuhänderin. Im Bankguthaben von TEUR 710 sind Vorauszahlungen für Rechtskosten in Höhe TEUR 509 enthalten.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen enthalten im Geschäftsjahr 2018 im Wesentlichen Forderungen gegenüber der DF GmbH im Zusammenhang mit der Einbringung des operativen Geschäftsbetriebes in Höhe von TEUR 1.820 (Vorjahr TEUR 1.863) sowie Forderungen gegenüber der DF Deutsche Forfait s.r.o., Prag, in Höhe von TEUR 658 (Vorjahr TEUR 714).

Sonstige Vermögensgegenstände

In den sonstigen Forderungen sind neben einer Forderung gegen die Treuhänderin von TEUR 43 (Vorjahr TEUR 67) im Wesentlichen Forderungen gegenüber dem Finanzamt aus Umsatzsteuer in Höhe von TEUR 758 (Vorjahr TEUR 553) enthalten.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag TEUR 1.347 (Vorjahr TEUR 3.318).

Latente Steuern

Aktive latente Steuern aus zum 31. Dezember 2018 entstandenen steuerlichen Verlusten und Verlustvorträgen sowie aus Differenzen zwischen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen wurden nicht aktiviert.

C) Eigenkapital

Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital beträgt EUR 11.887.483 und ist eingeteilt in 11.887.483 nennwertlose Stückaktien, die auf den Namen lauten. Es existiert keine andere abweichende Aktiengattung. Jede Aktie hat ein Stimmrecht.

Herr Dr. Shahab Manzouri hielt zum Stichtag des 31. Dezember 2018 unverändert zum Vorjahresstichtag 79,14 % der Aktien der Gesellschaft.

Gewinnrücklage

Die gesetzliche Rücklage beträgt unverändert zum 31. Dezember 2018 weiterhin EUR 68.000,00.

Genehmigtes Kapital

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Juli 2021 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 5.900.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen (einschließlich sogenannter gemischter Sacheinlagen) durch Ausgabe von bis zu 5.900.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016) und dabei einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen: (1) zur Vermeidung von Spitzenbeträgen, (2) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, (3) bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zweck des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen, einer Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln, (4) um den Inhabern von Optionsscheinen bzw. Wandel- oder Optionsanleihen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung eines Wandlungs- oder Optionsrechts oder in Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde, (5) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben sowie (6) zur Bedienung von Optionsrechten, welche das Recht auf Bezug von insgesamt maximal Stück 100.000 Aktien der Gesellschaft begründen, und die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Vertriebspartner der Gesellschaft ausgegeben werden.

Bedingtes Kapital

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Juli 2021 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 auszugeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 4.720.000,00 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren. Die Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandelschuldverschreibungen (zusammengefasst auch „Schuldverschreibungen“ und in ihrer jeweiligen Stückelung jeweils auch „Teilschuldverschreibung“) können außer in Euro auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der DF Deutsche Forfait AG ausgegeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen Optionsrechte/Wandlungsrechte auf neue Aktien der DF Deutsche Forfait AG zu gewähren. Das Grundkapital der Gesellschaft ist zu diesem Zweck um bis zu EUR 4.720.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.720.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht worden (Bedingtes Kapital 2016/I).

Die Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 hat Vorstand und Aufsichtsrat ermächtigt, bis zum 6. Juli 2021 einmalig oder mehrmals zum Zwecke der Beteiligung der in § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG genannten Personen am Unternehmen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft (Optionsrechte) auszugeben. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausstattung und Ausgabe der Optionsrechte in einem Aktienoptionsplan festzulegen („Aktienoptionsplan 2016“). Sollen Optionsrechte an den Vorstand der Gesellschaft ausgegeben werden, obliegt die Entscheidung über die Ausgabe und die Festlegung der weiteren Einzelheiten allein dem Aufsichtsrat. Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 1.180.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.180.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016/II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2016, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 im Zeitraum bis zum 6. Juli 2021 ausgegeben werden können, von ihren Bezugsrechten auf Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft die Bezugsrechte nicht durch Lieferung eigener Aktien erfüllt. Die neuen Stückaktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Optionsrechte an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 hat folgende Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien beschlossen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 6. Juli 2021 bis zu 1.180.000 Stück eigene Aktien zu erwerben. Der Erwerb darf nur über die Börse erfolgen. Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Eröffnungsauktion am Handelstag ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
- b) Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Beschränkungen ausgeübt werden. Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der in lit. c), d), e), f) und g) genannten Zwecke ausgeübt werden. Erfolgt die Verwendung zu einem oder mehreren der in lit. c), d), e) oder f) genannten Zwecke, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung ist beschränkt auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien an Dritte zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien den Inhabern von Bezugsrechten in Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem unter TOP 9 beschriebenen Aktienoptionsplan 2016 anzubieten und zu übertragen. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, entscheidet darüber der Aufsichtsrat.

- f) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus von dieser begebenen oder garantierten Wandel- und/oder Optionsanleihen zu nutzen, insbesondere zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Wandel- und/oder Optionsanleihen, die aufgrund der unter TOP 8 vorgeschlagenen Ermächtigung begeben werden.
- g) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen.
- h) Von den Ermächtigungen in lit. c), d), e), f) und g) darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat wird im Fall der lit. g) zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- i) Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10. Juni 2015 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird aufgehoben.

D) Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Für drei ehemalige Vorstandsmitglieder, Frau Attawar, ausgeschieden zum 31. Dezember 2015, Herr Franke, ausgeschieden zum 30. September 2013, und Herr Wippermann, ausgeschieden zum 24. Februar 2014, bestehen Altersversorgungszusagen, die als leistungsorientierte Versorgungspläne ausgestaltet sind. Die Zusagen beinhalten Versorgungsleistungen, wenn das Vorstandsmitglied stirbt oder altersbedingt aus dem Dienst ausscheidet. Herrn Franke wird in diesem Fall eine Kapitalzahlung gewährt. Frau Attawar und Herr Wippermann haben demgegenüber ein Wahlrecht zwischen laufender Ruhegeldleistung und Kapitalzahlung. Die Verpflichtung des Unternehmens besteht darin, die zugesagten Leistungen an die Pensionsberechtigten zu erfüllen. Das Versorgungssystem ist extern durch vollständig leistungskongruente Rückdeckungsversicherungen finanziert. Die Höhe der Altersversorgungszusagen bestimmt sich nach dem beizulegenden Zeitwert der Rückdeckungsversicherungsansprüche und sind bilanziell wie wertpapiergebundene Versorgungszusagen zu behandeln, obwohl die Ansprüche formal keine Wertpapiere sind. Aufgrund der Kongruenz ist der Erfüllungsbetrag nach HGB gleich dem Aktivwert der Rückdeckungsversicherungen.

Nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB sind Vermögensgegenstände, die dem Zugriff übriger Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen, mit diesen Schulden zu verrechnen. Das Planvermögen der im Zusammenhang mit der Pensionsverpflichtung bestehenden Rückdeckungsversicherung wird mit der Pensionsrückstellung saldiert. In gleicher Weise wird mit den zugehörigen Aufwendungen und Erträgen verfahren. Im Berichtsjahr wurden daher TEUR 18 aus der Aufzinsung des Planvermögens mit den Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen verrechnet. Die Anschaffungskosten des Planvermögens betragen zum Bilanzstichtag TEUR 588 (im Vorjahr TEUR 569).

in TEUR	Erfüllungsbetrag	Zeitwert
Pensionsrückstellung	588	588
Planvermögen	588	588

in TEUR	Pensionsrückstellung	Planvermögen
Zinsaufwand	18	0
Zinsertrag	0	18
Dienstzeitaufwand	0	0

Den Mitarbeitern der DF AG wird ab dem Tag des Eintritts in das Unternehmen eine betriebliche Altersversorgung zugesagt, die im Wege arbeitgeberfinanzierter Beitragszahlungen in eine Unterstützungskasse durchgeführt wird. Die Unterstützungskasse leistet nach Eintritt des Versorgungsfalls direkt an die Mitarbeiter, so dass die Bildung einer Rückstellung für die Mitarbeiter hier nicht erforderlich ist.

Steuerrückstellungen

Im Berichtsjahr wurden keine Steuervorauszahlungen geleistet und Rückstellungen für Ertragsteuern nicht dotiert. Die Gewerbesteuerückstellung in Höhe von TEUR 350 wurde für Gewerbesteueransprüche der Stadt Köln in 2016 gebildet. Die verbindliche Auskunft des Finanzamtes Köln-Mitte vom 25. April 2016, dass der im Rumpfgeschäftsjahr vom 01. Januar bis 01. Juli 2016 entstandene Gewinn aus Forderungsverzichten der Gläubiger als steuerbegünstigter Sanierungsgewinn zu behandeln ist, betraf nur die Körperschaftsteuer.

Sonstigen Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen sind ausnahmslos kurzfristiger Natur und betreffen in erster Linie:

- ☐ Die Rückstellung für eine Ausgleichsverpflichtung zu Gunsten der Treuhänderin von TEUR 400 (Vorjahr TEUR 392) wegen wahrscheinlicher Nichterreicherung eines Inkassobetrages von EUR 24 Mio. aus der Verwertung des Restrukturierungsportfolios. Die Verpflichtung resultiert aus dem Treuhandvertrag vom 29. April 2016, der einen Ausgleich von TEUR 800 vorsieht. Hiervon wurden in 2017 bereits TEUR 400 an die Treuhänderin überwiesen.
- ☐ Rückstellung für Abschluss- und Prüfungskosten mit TEUR 150 (Vorjahr TEUR 126).

Rückstellung für Insolvenzverbindlichkeiten

Die Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten per 31. Dezember 2018 in Höhe von TEUR 6.836 (Vorjahr TEUR 9.935) betreffen Verpflichtungen gegenüber den Insolvenzgläubigern aus dem im Jahr 2016 abgeschlossenen Insolvenzverfahren und setzen sich im Wesentlichen aus Anleiheverbindlichkeiten sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zusammen. Die Reduzierung der Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 3.099 ist auf Wertberichtigungen auf die Designierten Vermögenswerte sowie Ausschüttungen an die Treuhänderin aufgrund inkassierter Designierter Vermögensgegenstände zurückzuführen.

E) Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen zukünftig gegenüber der Treuhänderin zu verrechnende Verbindlichkeiten aus Rechtsverfolgungskosten sowie Verbindlichkeiten aus Lieferantenrechnungen des laufenden Geschäftsbetriebs.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** betreffen Verbindlichkeiten gegenüber der DF Deutsche Forfait s.r.o.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen überwiegend eine Verpflichtung gegenüber der Treuhänderin in Höhe von TEUR 539 (Vorjahr TEUR 142) sowie Umsatzsteuerverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 95 (Vorjahr TEUR 173). Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von einem Jahr und mehr als fünf Jahren bestehen weder bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen noch bei den sonstigen Verbindlichkeiten.

F) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Forfaitierungs- und Ankaufszusagen sind an ein verbundenes Unternehmen übergegangen.

IV. Angaben zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die DF AG hat im Geschäftsjahr kein eigenes Forfaitierungsgeschäft betrieben und sich auf die Holdingfunktion für die DF-Gruppe sowie das Inkasso der Vermögenswerte Gläubiger konzentriert. Daher wurde die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung für den Einzelabschluss der DF AG dem Gliederungsschema nach § 275 HGB angepasst. Dementsprechend wurden auch die Vergleichszahlen 2017 an die neue Gliederung angepasst.

A) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse der DF AG bestanden im Geschäftsjahr 2018 im Wesentlichen aus Erträgen aus Konzernumlagen in Höhe von TEUR 468 (Vorjahr TEUR 322) sowie aus Erträgen aus dem Treuhandvertrag in Höhe von TEUR 139 (Vorjahr TEUR 601). Bei den Konzernumlagen handelt es sich im Wesentlichen um die Berechnung der vom Vorstand der DF AG erbrachten Leistungen für die DF GmbH. Die Erträge aus dem Treuhandvertrag bestehen aus der Festvergütung für das Inkasso der Designierten Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 100 sowie Provisionen für das Inkasso des verbliebenen sogenannten Handelsportfolios in Höhe von TEUR 39.

B) Aufwendungen für bezogenen Leistungen

Im Geschäftsjahr betrugen die Aufwendungen für bezogenen Leistungen TEUR 396 (Vorjahr TEUR 456) und betreffen ausschließlich Leistungen, die die DF AG von anderen Konzerngesellschaften bezogen hat, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

C) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich im Wesentlichen aus Auflösung von Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 1.547 (Vorjahr TEUR 2.314), Erträgen aus Kursgewinnen in Höhe von TEUR 374 (Vorjahr TEUR 74), Auflösung von Verbindlichkeiten gegenüber der Deutsche Kapital Limited, Dubai, im Rahmen der Liquidation dieser Gesellschaft in Höhe von TEUR 322 (Vorjahr TEUR 0) und Weiterbelastung von Rechtsverfolgungskosten, die im Zusammenhang mit dem Inkasso der Designierten Vermögensgegenstände stehen, an die Treuhänderin in Höhe von TEUR 688 (Vorjahr TEUR 652) zusammen.

D) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Im Geschäftsjahr bestanden die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Wesentlichen aus, der Wertberichtigung auf die Designierten Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 2.772 (Vorjahr TEUR 3.193), Rechtskosten, die für das Eintreiben der Designierten Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 653 (Vorjahr TEUR 735) anfielen sowie Versicherungs-, Abschluss- und Prüfkosten von TEUR 385 (Vorjahr TEUR 367). Im Zuge des Verkaufs von Verbundgesellschaften wurde auf Forderungen in Höhe von TEUR 81 verzichtet. Es handelt sich hierbei um einen einmaligen Effekt. Die Aufwendungen aus der Währungsumrechnung betrugen TEUR 48 (Vorjahr TEUR 1.682)

E) Zinserträge und Zinsaufwendungen

Die Posten Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge und Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen beinhalten die Abzinsung von langfristigen Rückstellungen und Zinserträge aus Ausleihungen an verbundenen Unternehmen.

F) Abschreibung auf Finanzanlagen

Die Abschreibungen betreffen eine dauernde Wertminderung für die sich in Liquidation befindende Deutsche Kapital Limited, Dubai, sowie die Wertberichtigung eines Gesellschafterdarlehens gegenüber der DF GmbH in Höhe von TEUR 2.500.

G) Ergebnis nach Steuern

Das Ergebnis nach Steuern beträgt TEUR -4.199 (Vorjahr TEUR 1.452) und ist im Wesentlichen durch die Wertberichtigung auf das Gesellschafterdarlehen, das der DF GmbH gewährt wurde, begründet.

V. Sonstige Angaben

Angabe zu § 264 Abs. 2 S. 3 HGB

Die gesetzlichen Vertreter der DF AG haben bei Unterzeichnung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 die schriftliche Versicherung gemäß § 264 Abs. 2 S. 3 HGB am 11. April 2019 abgegeben.

Anzahl der Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr waren gem. § 285 Nr. 7 HGB durchschnittlich 1 Mitarbeiter (Vorjahr 1 Mitarbeiter) und die 3 Vorstände bei der DF AG beschäftigt.

Gesellschaftsorgane

Der Dienstvertrag des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Herr Dr. Shahab Manzouri ruht seit dem 17. Januar 2017.

Herr Christoph Charpentier und Frau Gabriele Krämer wurden am 7. Oktober 2016 zum Vorstand berufen.

Herr Dr. Behrooz Abdolvand wurde zum 1. November 2017 zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt.

Im Geschäftsjahr 2018 betrugen die Vorstandsbezüge insgesamt TEUR 619 (Geschäftsjahr 2017 TEUR 424); variable Bezüge fielen im Berichtsjahr nicht an (Vorjahr TEUR 80). Individualisierte Bezüge und die Grundzüge des Vergütungssystems sind gemäß §§ 285 Nr. 9 Buchstabe a und 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB im Vergütungsbericht des Lageberichts erläutert.

Aufsichtsrat

Franz Josef Nick (Vorsitzender seit 28.01.2019)

- ☐ Selbständiger Rechtsanwalt
- ☐ Geschäftsführender Mitgesellschafter der Maleki International Services For Finance GmbH, Frankfurt

Dr. Ludolf von Wartenberg

- ☐ Selbständiger Unternehmensberater in Berlin
- ☐ Verwaltungsratsvorsitzender des Industrie-Pensions-Verein e.V., Berlin
- ☐ Kuratoriumsvorsitzender der Hanns Martin Schleyer-Stiftung, Berlin
- ☐ Kuratoriumsvorsitzender des Institut Finanzen und Steuern e.V., Berlin

Prof. Dr. Wulf-W. Lapins (seit 24.08.2018)

- ☐ Leiter des Büros der Friedrich-Ebert-Stiftung in Albanien

Ausgeschiedene:

- Dr. Tonio Barlage (Vorsitzender bis 31.12.2018)
- ☐ Geschäftsführer der Bryan, Garnier & Co. GmbH, München
 - ☐ Geschäftsführer der Trinamic Motion Control GmbH, Hamburg
 - ☐ Geschäftsführer der PolyTechnos Partners & Team GmbH, München
 - ☐ Geschäftsführer der Barlage Beratungs- und Verwaltungs GmbH, Hamburg

Die Vergütung der Aufsichtsratsstätigkeit für das Geschäftsjahr 2018 betrug TEUR 77 ohne Umsatzsteuer (im Vorjahr TEUR 73).

Pensionsrückstellungen für frühere Organmitglieder

Für ehemalige Mitglieder des Vorstands wurden Pensionsrückstellungen in Höhe von TEUR 588 (Vorjahr TEUR 569) gebildet, denen leistungskongruente Rückdeckungen gegenüberstehen.

Verzeichnis des Anteilsbesitzes nach § 285 Nr. 11 HGB

Gesellschaft	Anteil am Eigenkapital	Grund-/Stammkapital	Ergebnis des Geschäftsjahres 2018	Ergebnis des Geschäftsjahres 2017
DF Deutsche Forfait s.r.o., Prag / Tschechische Republik	100%	EUR 11.748,58 CZK 300.000,00	EUR -273.057,02 CZK -7.003.093,51	EUR -342.242,63 CZK -8.739.165,65
DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o., Prag / Tschechische Republik	100 %	EUR 60.701,00 CZK 1.550.000,00	EUR 480.051,28 CZK 12.311.875,29	EUR -41.220,82 CZK -1.052.573,58
Deutsche Kapital Ltd. i.L., Dubai / Vereinigte Arabische Emirate	100 %	EUR 2.105.394,81 USD 2.525.000,00		EUR -151.315,03 USD -181.472,11
DF Deutsche Forfait GmbH, Köln	100%	EUR 25.100,00	EUR -611.459,77	EUR -1.616.992,35

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen sind zum Bilanzstichtag unverändert gegenüber dem Geschäftsjahr 2017 die DF Deutsche Forfait s.r.o, die DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o. und die DF Deutsche Forfait GmbH berücksichtigt. Die Deutsche Kapital Limited i.L., Dubai, befindet sich weiterhin in Liquidation.

Anmerkung zu § 285 Nr. 17 HGB

Für die erbrachten Dienstleistungen der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 sind der DF AG Gesamthonorare in Höhe von TEUR 152 (Vorjahr TEUR 167) in Rechnung gestellt worden. Diese verteilen sich auf die einzelnen erbrachten Leistungen wie folgt:

Abschlussprüfungsleistungen	TEUR 147	(Vorjahr TEUR 134)
Sonstige Leistungen	TEUR 5	(Vorjahr TEUR 33)

Die sonstigen Leistungen betreffen eine gutachterliche Stellungnahme zur Würdigung ob ein Verlust mindestens in Höhe der Hälfte des bestehenden Grundkapitals der DF AG eingetreten ist.

Die Honorare für Abschlussprüfungsleistungen umfassen die Honorare für die Konzernabschlussprüfung sowie für die Prüfung des Jahresabschlusses der DF AG und unterjährige Zwischenabschlüsse.

Angaben nach § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Folgende Mitteilungen nach dem WpHG über Beteiligungen, die zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 fortbestehen, hat die DF AG erhalten:

- o Herr Dr. Shahab Manzouri, Großbritannien, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 12. Juli 2016 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der DF Deutsche Forfait AG, Hirtenweg 14, 82031 Grünwald, Deutschland, am 06. Juli 2016 die Schwellen von 3%, 5%, 10%, 15% und 20%, 25%, 30%, 50% und 70% überschritten hat und an diesem Tag 79,14% (dies entspricht 9.408.170 Stimmrechten) betragen hat.
- o Herr Frank Hock, Pullach, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 28. Juni 2018 in einer Korrekturmitteilung mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der DF Deutsche Forfait AG, Hirtenweg 14, 82031 Grünwald, Deutschland, am 25. Juni 2018 die Schwelle von 3 % unterschritten und an diesem Tag 2,97 % (dies entspricht 353.134 Stimmrechten) betragen hat. 2,97 % dieser Stimmrechte sind ihm über die Hock Capital Management GmbH zugeordnet worden, 0,00 % werden von ihm als Herrn Frank Hock gehalten.

Angabe nach § 285 Nr. 16 HGB

Vorstand und Aufsichtsrat haben die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung zum Corporate Governance Kodex für das Berichtsjahr abgegeben. Die Erklärung ist den Aktionären im April 2019 auf der Homepage der Gesellschaft (www.dfag.de) zugänglich gemacht worden.

Konzernverhältnisse nach § 285 Nr. 14 i. V. m. § 291 Abs. 2 Nr. 3 HGB

Die DF Deutsche Forfait AG, Grünwald, in ihrer Eigenschaft als deutsche Konzernleitung, stellt zum 31. Dezember 2018 für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen einen Konzernabschluss nach IFRS und einen Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht zusammengefasst wurde, auf. Dieser ist im elektronischen Bundesanzeiger offen zu legen.

Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzverlust für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von EUR 7,43 Mio. (Vorjahr EUR 3,23 Mio.) in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

Nachtragsbericht

Die DF Deutsche Forfait GmbH, eine 100%-ige Tochter der DF AG, hat am 1. Februar 2019 mit dem Mehrheitsgesellschafter der DF AG einen Darlehensvertrag in Höhe von EUR 15 Mio. unterzeichnet. Das unbesicherte, nachrangige Darlehen hat eine Laufzeit von drei Jahren und wird in Höhe des 12-Monats-EURIBOR + 1 Prozentpunkt verzinst. Das Darlehen wurde inzwischen an die DF GmbH in voller Höhe ausgezahlt.

Grünwald, 11. April 2019

gez. Der Vorstand

Zusammengefasster Lage- und Konzernlagebericht der DF Deutsche Forfait AG für die Zeit vom 1. Januar 2018 – 31. Dezember 2018

1. Grundlagen des Konzerns
 - a. Geschäftsmodell des Konzerns
 - b. Ziele und Strategien
 - c. Steuerungssystem
2. Wirtschaftsbericht
 - a. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen
 - b. Geschäftsverlauf
 - i. Ertragslage
 - ii. Finanzlage
 - iii. Vermögenslage
 - c. Finanzielle Leistungsindikatoren
 - d. Vergütungsbericht
 - e. DF-Aktie und -Anleihe
3. Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß § 289a HGB und § 315a HGB
4. Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f und § 315d HGB)

5. Chancen- und Risikobericht

- a. Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess
- b. Risikomanagementsystem bezogen auf Compliance und Geldwäsche
- c. Chancen
- d. Risiken
 - i. Dokumentäres Risiko
 - ii. Länder- und Adressenrisiko
 - iii. Refinanzierungsrisiko
 - iv. Ertragsrisiken
 - v. Finanzrisiken
 - vi. Risiken aus Verstößen gegen Compliance-, Geldwäsche- und/oder Sanktionsbestimmungen
 - vii. Zusammenfassende Risikobeurteilung und bestandsgefährdende Risiken

6. Prognosebericht

7. Ergänzende Angaben für die DF Deutsche Forfait AG

- i. Ertragslage
- ii. Vermögenslage
- iii. Finanzlage
- iv. Bericht des Vorstands über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht)

1. Grundlagen des Konzerns

a. Geschäftsmodell des Konzerns

Die DF-Gruppe hat sich auf Außenhandelsfinanzierungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen für Exporteure, Importeure und andere Finanzunternehmen spezialisiert. Der geographische Schwerpunkt der DF-Gruppe liegt innerhalb dieses Marktsegments auf den Ländern des Mittleren und Nahen Ostens sowie insbesondere dem Iran. Im Hinblick auf den Handel mit dem Iran beschränkt sich die DF-Gruppe aus geschäftspolitischen Gründen seit dem Sommer 2018 auf humanitäre Güter.

Das aktuelle Produktportfolio ist auf den geographischen Fokus zugeschnitten und umfasst neben der Forfaitierung auch das Inkasso von Außenhandelsforderungen sowie die Serviceleistungen der tschechischen Tochter im Zusammenhang mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Daneben bietet die DF-Gruppe Beratungsleistungen im Bereich Compliance an, bei denen sie ihr spezifisches Länder Know-how, ihr Netzwerk sowie die Compliance Kompetenz vermarktet. Ankaufszusagen sowie das Vermittlungsgeschäft gehören ebenfalls zum Produktportfolio, haben jedoch aktuell eine geringere Bedeutung. Im Gegensatz zur Forfaitierung und den Ankaufszusagen übernimmt die DF-Gruppe bei den übrigen Serviceleistungen keinerlei Bonitätsrisiken.

Die Forfaitierung ist ein klassisches Instrument der Außenhandelsfinanzierung. Bei der Forfaitierung werden Außenhandelsforderungen (im Folgenden kurz auch „Forderungen“) mit einem Abschlag vom Nominalwert angekauft. In diesem Marktwertabschlag wird neben dem laufzeit- und währungskongruenten Zinssatz das individuelle Risiko des einzelnen Geschäfts berücksichtigt, das vor allem von den Länder- und Adressenrisiken des Primärschuldners (Importeur) und Sekundärschuldners (z.B. garantierende Bank, Kreditversicherung) abhängt. Auch die Komplexität des Geschäfts inklusive der Dokumentation hat Einfluss auf die Risikomarge.

Die DF-Gruppe akquiriert die Außenhandelsforderungen durch den eigenen Vertrieb oder über Vermittler entweder direkt vom Exporteur oder Importeur (Primärmarkt) oder von Banken oder anderen Forfaitierungsgesellschaften (Sekundärmarkt), die ihrerseits zuvor die Forderungen vom Exporteur oder Importeur erworben haben. Darüber hinaus können auch Leasing- oder Darlehensforderungen angekauft werden. Die Forderungen werden an Investoren, in der Regel Banken, weiterveräußert.

Klassische Forfaitierung

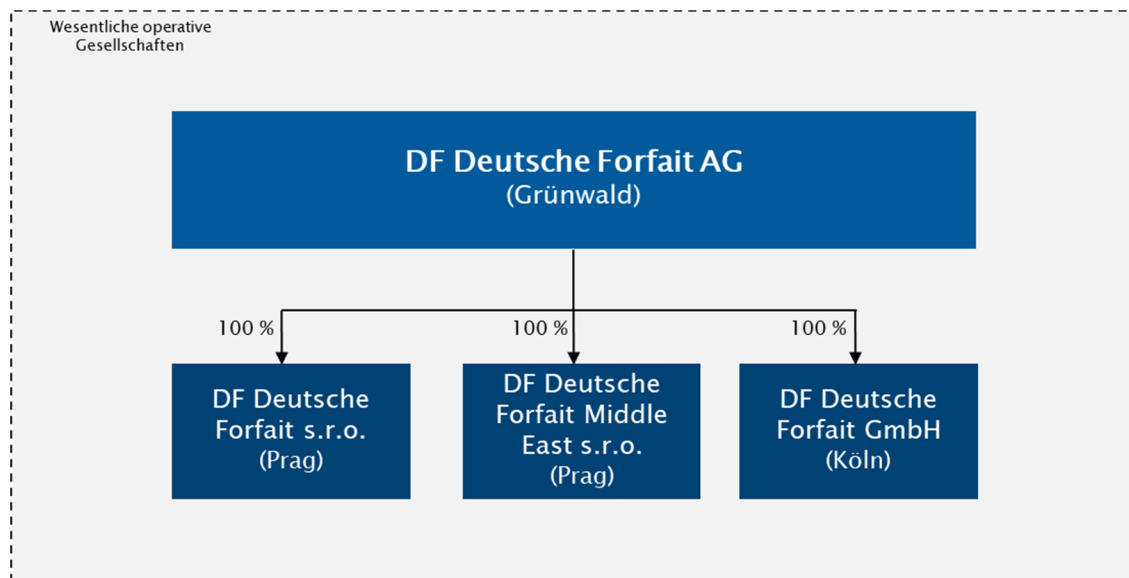


Im Unterschied zur Forfaitierung werden bei Ankaufszusagen ausschließlich Länder- und Adressenrisiken übernommen, jedoch keine Liquidität bereitgestellt. Ankaufszusagen werden entweder im Portfolio gehalten oder durch Bankgarantien sowie Rückhaftungen Dritter zugunsten der DF-Gruppe abgesichert und damit ausplatziert.

Die DF-Gruppe hat in Luxemburg eine Zertifikatestruktur initiiert, die gesellschaftsrechtlich nicht mit der DF-Gruppe verbunden ist und nicht konsolidierungspflichtig ist. Im Rahmen der Zertifikatestruktur wird ein Compartment gegründet, welches „Schuldverschreibungen“ an Investoren vergibt. Die eingezahlten Mittel werden dann mittelbar, über ein SOPARFI (Société de Participations Financières) zum Ankauf von Außenhandelsforderungen verwendet. Durch die Zeichnung von Zertifikaten („Schuldverschreibungen“) können Investoren an der Performance von zuvor definierten Außenhandelsforderungen partizipieren. Sobald die ersten Investoren Zertifikate erworben haben, bietet die Zertifikatestruktur der DF-Gruppe eine zusätzliche Platzierungsmöglichkeit für das Forfaitierungsgeschäft.

Struktur der DF-Gruppe

Die Holding- und Konzernobergesellschaft der DF-Gruppe ist die in Grünwald bei München ansässige DF Deutsche Forfait AG („**DF AG**“ oder „**Gesellschaft**“). Unterhalb der DF AG gibt es mit der DF Deutsche Forfait GmbH in Köln („**DF GmbH**“) sowie der DF Deutsche Forfait s.r.o. („**DF s.r.o.**“), der DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o. („**DF ME s.r.o.**“) drei operative Gesellschaften. Die Deutsche Kapital Limited in Dubai („**DKL**“) sowie die Tochtergesellschaft in Brasilien (Florianopolis) befinden sich ebenso wie die Tochtergesellschaft in Pakistan (Lahore) in Liquidation.



Die DF GmbH hat das operative Geschäft der DF AG übernommen und konzentriert sich mit ihrem Produktangebot, das vor allem aus Forfaitierung und Inkasso von Außenhandelsforderungen sowie Beratungsleistungen besteht, auf die Region Mittlerer und Naher Osten. Daneben erbringt sie Serviceleistungen für die anderen Gesellschaften der DF-Gruppe. Hierzu zählen unter anderem die Bereiche Rechnungswesen, Vertragsabwicklung, Compliance, Vertrieb und Risikomanagement.

Die Tochtergesellschaften in Prag sind bei Bedarf in die Abwicklung einzelner Geschäfte wie z.B. der Vergabe von Darlehen, dem An- und Verkauf von Solawechseln oder Inkassotätigkeiten eingebunden und führen zu diesem Zweck, ebenso wie die DF GmbH, ein eigenes Handelsbuch. Die DF ME s.r.o. konzentriert sich auf Transaktionen im Mittleren und Nahen Osten mit Schwerpunkt auf dem Iran und bietet vor allem Services bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs an. Die DF s.r.o. deckt das übrige geographische Spektrum mit Schwerpunkt auf Emerging Markets ab.

Mitarbeiter: Mitarbeiterkapazitäten leicht gesunken

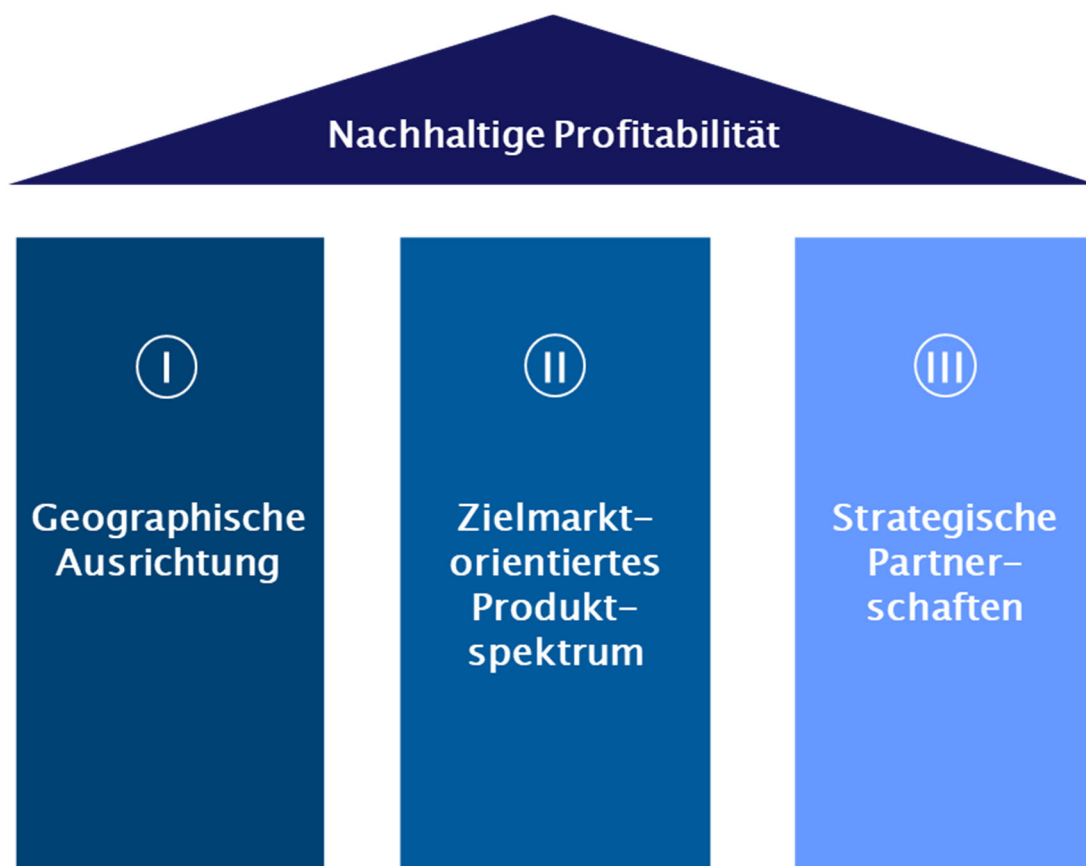
Die DF-Gruppe beschäftigt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 einschließlich Vorstand 30 Mitarbeiter (Vorjahresstichtag 33 Mitarbeiter). Der Rückgang ist begründet durch die im Jahr 2017 durchgeführte Restrukturierung des Vertriebes.

b. Ziele und Strategien

Strategische Unternehmensziele

Das strategische Ziel der DF-Gruppe hat sich im Geschäftsjahr 2018 nicht verändert. Die DF-Gruppe strebt die nachhaltige Profitabilität an, um für Eigen- und Fremdkapitalgeber ein attraktiver Partner zu sein. Nachhaltige Profitabilität soll erreicht werden durch das erfolgreiche Vermarkten des Know-hows und Netzwerks der DF-Gruppe im Bereich Außenhandelsfinanzierungen und damit zusammenhängenden Serviceleistungen insbesondere in der geographischen Zielregion des Nahen und Mittleren Ostens.

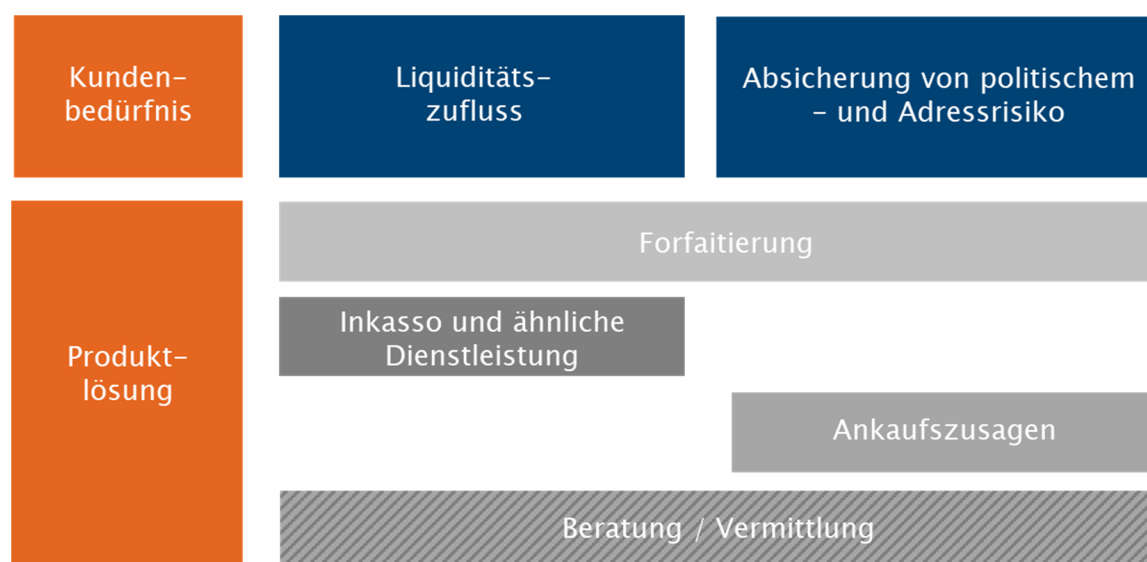
Die Strategie der DF-Gruppe stützt sich auf drei Säulen:



Geographisch liegt der Schwerpunkt der DF-Gruppe auf dem Nahen und Mittleren Osten und hier insbesondere auf dem Iran. Daneben konzentriert sich die DF-Gruppe weiterhin auf Schwellen- und Entwicklungsländer, die im Jahr 2018 mit 4,6 % wieder ein höheres BIP Wachstum aufwiesen als die Industrieländer mit 2,3 %. Mit der Fokussierung auf eine geographische Region will die DF-Gruppe Skaleneffekte erzielen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf länderspezifisches Know-how bei immer aufwendige-

ren Compliance Prüfungen. Im Hinblick auf die Marktbearbeitung und Geschäftsabwicklung profitiert die DF-Gruppe von ihrer langjährigen Erfahrung, vom lokalen Know-how durch das eigene Büro in Teheran sowie durch die Zusammenarbeit mit der Saman Bank. Durch den Ausstieg der USA aus dem Atomabkommen im Mai 2018 sowie der Wiedereinsetzung der US-Sanktionen blieb die wirtschaftliche Entwicklung im Iran im Jahr 2018 deutlich unter den ursprünglichen Erwartungen. Die DF-Gruppe konzentriert sich im Handel mit dem Iran auf den Bereich Nahrungsmittel und Medizin. In diesem humanitären Bereich gibt es weiterhin eine hohe Nachfrage nach den Produkten und Serviceleistungen der DF-Gruppe.

Die zweite Säule der Strategie der DF-Gruppe ist ein zielmarktorientiertes Produktspektrum.



Bei Transaktionen mit risikoreicheren Ländern wie dem Iran ist der Exporteur in der Regel an einem schnellen Rückfluss der Liquidität bzw. des Kaufpreises interessiert. Hier hilft die DF-Gruppe dem Exporteur mit klassischen Inkassoleistungen beim schnelleren Einzug seiner Forderungen oder unterstützt ihn bei der Abwicklung von Zahlungen. Bei der Forfaitierung übernimmt die DF-Gruppe durch den regresslosen Ankauf der Forderung das Adressrisiko und das politische Risiko und beschafft dem Exporteur schnelle Liquidität. Die reine Risikoabsicherung ohne Liquiditätszufluss ist über die Ankaufszusage möglich. Aufgrund ihres Netzwerkes ist die DF-Gruppe darüber hinaus in der Lage, durch die Vermittlung an eine dritte Partei, die z.B. die Refinanzierung übernimmt, ein Geschäft zu ermöglichen, das sie nicht selber durchführen kann oder unter Risikogesichtspunkten nicht durchführen will. Die DF-Gruppe hat in den letzten Jahren viele Ressourcen in den Auf- und Ausbau eines Compliance Systems investiert, das

entsprechend den Aussagen von externen Beratern, die das System regelmäßig überprüfen, hohen internationalen Anforderungen entspricht. Das im Bereich Compliance erworbene Know-how vermarktet die DF-Gruppe über das Angebot von Beratungsleistungen in diesem Bereich.

Strategische Partnerschaften als dritte Säule der Strategie der DF-Gruppe sind von großer Bedeutung, da sie das Netzwerk erweitern und bei der Generierung und Abwicklung von Außenhandelstransaktionen helfen.

Um den Ausbau des Geschäftsvolumens voranzutreiben, hat die DF-Gruppe im Jahr 2018 darüber hinaus den Aufbau einer Zertifikatestruktur in Luxemburg initiiert. Die Struktur ermöglicht Investoren eine Beteiligung an der Performance von zuvor definierten Außenhandelsforderungen und bietet für die DF-Gruppe eine gute Platzierungs- und damit Refinanzierungsmöglichkeit.

c. Steuerungssystem

Die DF-Gruppe steuert ihr Geschäft über das akquirierte Geschäftsvolumen. Dies ist definiert als Summe (i) der Nominalwerte aller in einer Berichtsperiode abgeschlossenen Forfaitierungsgeschäfte und (ii) der Nominalwerte aller in einer Berichtsperiode abgeschlossenen Inkasso- und Vermittlungsgeschäfte. Neben dem Geschäftsvolumen ist das hieraus resultierende Rohergebnis für die DF Gruppe eine wichtige Steuerungsgröße. Das Rohergebnis ergibt sich aus dem Geschäftsvolumen und der durchschnittlichen Marge. Diese enthält u.a. die Differenz zwischen An- und Verkaufspreis der jeweiligen Forderung sowie die Provisionserträge aus dem Inkasso-, Beratungs- und Vermittlungsgeschäft sowie ggf. den laufenden Zinsertrag, falls die Forderung im eigenen Portfolio gehalten wird. Schließlich stellt die DF-Gruppe in der internen Berichterstattung auf das Ergebnis vor Steuern ab. Die zuvor genannten Steuerungsgrößen werden in einem wöchentlichen bzw. monatlichen standardisierten Reporting überwacht.

In der externen Berichterstattung stellt die DF-Gruppe darüber hinaus auf das Eigenkapital sowie das Konzernergebnis ab.

2. Wirtschaftsbericht

a. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Nach Schätzungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) von Januar 2019 ist die Weltwirtschaft im Jahr 2018 trotz einer Eintrübung am Ende des Jahres mit 3,7 % stark gewachsen. Dabei trugen sowohl die Industrieländer (+2,3 %) als auch die Schwellen- und Entwicklungsländer (+4,6 %) zur positiven Wirtschaftsentwicklung bei. In der Gruppe der Industrieländer waren die USA mit einem Anstieg der Wirtschaftsleistung von 2,9 % einer der Wachstumstreiber. Aber auch im Euroraum wuchs das Bruttoinlandsprodukt (BIP) mit 1,8 % solide. Sowohl Deutschland (+1,5 %) als auch Frankreich (+1,5 %) waren Stützen dieser Entwicklung. Unter den bedeutenden Schwellen- und Entwicklungsländern gab es hingegen teils erhebliche Wachstumsunterschiede. So konnte die Wirtschaft in China (+6,6 %) und in Indien (+7,3 %) laut Angaben des IWF besonders stark zulegen, während Russland (+1,7 %) und Brasilien (+1,3 %) nur einen vergleichsweise schwachen Zuwachs verzeichneten. Im Mittleren Osten (inklusive Nordafrika) lag das Wirtschaftswachstum 2018 mit 2,4 % leicht über Vorjahresniveau (+2,2 %). Die für die DF-Gruppe wichtige Zielregion Iran konnte den positiven Trend der vergangenen beiden Jahre im Berichtszeitraum nicht bestätigen. Nicht zuletzt der Ausstieg der USA aus dem internationalen Atomabkommen (JCPOA) und die damit verbundene Wiedereinführung der Sanktionen gegen den Iran führte laut Schätzungen

des IWF von November 2018 zu einem Rückgang des BIP um 1,5 % für das Gesamtjahr.

Die weltweit guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wirkten sich auch auf den globalen Handel positiv aus, wenngleich das globale Handelsvolumen gemäß des IWF-Berichts von Januar 2019 mit einem Anstieg um 4,0 % hinter dem Wachstum des Vorjahres (+5,3 %) zurückblieb. Ursächlich hierfür sind nicht zuletzt die Handelskonflikte der USA mit zahlreichen Ländern weltweit, speziell die Erhebung von gegenseitigen Importzöllen beim Handel mit China. Dennoch nahm das Handelsvolumen sowohl bei den Industriestaaten (+3,2 %) als auch bei den Schwellen- und Entwicklungsländern (+5,4 %) zu.

b. Geschäftsverlauf

i. Ertragslage

Die DF-Gruppe hat im Geschäftsjahr 2018 einen Verlust von EUR -1,8 Mio. erwirtschaftet. Das Geschäftsjahr 2018 war durch zwei völlig unterschiedliche Halbjahre gekennzeichnet. Das erste Halbjahr wurde massiv durch den im Mai erfolgten Ausstieg der USA aus dem Atomabkommen mit dem Iran beeinflusst. In der Konsequenz konnten umfangreiche Geschäftsanbahnungen nicht mehr realisiert werden und die DF-Gruppe erzielte zum 30. Juni 2018 ein negatives Konzernergebnis in Höhe von EUR -1,4 Mio. Das zweite Halbjahr 2018 war deutlich erfolgreicher. Die DF-Gruppe konzentrierte sich im Handel mit dem Iran auf den Bereich Nahrungsmittel und Medizin und startete das Beratungsgeschäft im Bereich Compliance. Dies führte dazu, dass im zweiten Halbjahr 2018 ein verbessertes Konzernergebnis von EUR -0,4 Mio. realisiert wurde. Nachdem das dritte Quartal noch ein negatives Konzernergebnis von EUR -0,5 Mio. aufwies, konnte das vierte Quartal 2018 mit einem positiven Konzernergebnis in Höhe von EUR +0,1 Mio. abgeschlossen werden.

Die DF-Gruppe erzielte im abgelaufenen Geschäftsjahr ein Geschäftsvolumen von EUR 75,2 Mio. (Vj. EUR 23,5 Mio.) sowie ein Rohergebnis von EUR +0,6 Mio. (Vj. EUR -1,4 Mio.). Die Verbesserung des Rohergebnisses ist vor allem auf die deutliche Steigerung der Provisionserträge zurückzuführen, die gegenüber dem Vorjahreszeitraum von EUR 0,8 Mio. auf EUR 2,4 Mio. zunahmen. Während im Vorjahreswert mit EUR 0,5 Mio. noch ein wesentlicher Teil auf das Inkasso der Vermögenswerte Gläubiger entfiel, resultieren die Provisionserträge im Geschäftsjahr 2018 vor allem aus dem neuen operativen Geschäft. Insbesondere sind hier die Provisionen aus Beratungsleistungen im Bereich Compliance in Höhe von EUR 1,4 Mio. zu nennen. Daneben konnten im Geschäftsjahr 2018 Forfaitierungserträge in Höhe von EUR 0,5 Mio. (Vj. 2,7 Mio.) sowie Kursgewinnen in Höhe von EUR 0,4 Mio.

(Vj. EUR 0,1 Mio.) verbucht werden. Die letzten beiden Positionen stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Vermögenswerte Gläubiger. Gemindert wird das Rohergebnis vor allem durch die Forfaitierungsaufwendungen in Höhe von EUR 2,3 Mio. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen aus der Fair Value Bewertung der Vermögenswerte Gläubiger. Da die DF-Gruppe gemäß Insolvenzplan nicht an den Chancen und Risiken aus den Vermögenswerten Gläubigern partizipiert, führt eine Verringerung der Vermögenswerte Gläubiger zu einer Anpassung der Verbindlichkeiten Gläubiger in gleicher Höhe.

Die Reduzierung der Verbindlichkeiten Gläubiger ist in den sonstigen betrieblichen Erträgen ebenso enthalten wie die Weiterbelastungen von Rechtsberatungskosten gem. Treuhandvertrag an die Treuhänderin. Die sonstigen betrieblichen Erträge beliefen sich auf EUR 3,0 Mio. (Vj. EUR 4,2 Mio.).

Die Verwaltungskosten, bestehend aus Personalaufwand, Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen, betrugen EUR 5,4 Mio. (Vj. EUR 6,1 Mio.). Während sich der Personalaufwand von EUR 2,5 Mio. im Vorjahr auf EUR 2,3 Mio. im Geschäftsjahr 2018 reduzierte, blieben die Abschreibungen mit EUR 0,08 Mio. (Vj. EUR 0,09 Mio.) in absoluten Werten nahezu konstant. Bei den Personalkosten gab es zwei gegenläufige Effekte. Auf der einen Seite führte die Ende 2017 durchgeführte Restrukturierung des Vertriebs zu einer Reduzierung der Personalkosten, auf der anderen Seite stiegen die Personalkosten durch die im vierten Quartal 2017 erfolgte Erweiterung des Vorstands. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen EUR 3,0 Mio. (Vj. EUR 3,5 Mio.) und bestehen unter anderem aus den Rechtsverfolgungskosten für das Inkasso von Forderungen der gemäß Insolvenzplan designierten Vermögenswerte in Höhe von EUR 0,65 Mio., die aus dem Verwertungserlös zu tragen sind. Die entsprechende Gegenposition ist in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten. Daneben enthalten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen die Abschreibung auf die in Liquidation befindliche DKL in Höhe von EUR 0,4 Mio. sowie als weitere größere Positionen Rechts- und Beratungskosten in Höhe von EUR 0,2 Mio., Versicherungen, Gebühren und Beiträge in Höhe von EUR 0,2 Mio., Raumkosten in Höhe von EUR 0,2 Mio., Investor Relations einschließlich Hauptversammlung in Höhe von EUR 0,2 Mio.

Das Finanzergebnis aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen belief sich im Geschäftsjahr 2018 auf EUR -0,03 Mio. (Vj. EUR 0,03 Mio.).

Nach Steuern betrug der Konzernverlust EUR -1,8 Mio. (Vj. EUR – 2,7 Mio.).

Insgesamt entsprach das Ergebnis des Geschäftsjahres 2018 nicht den Erwartungen. Hierfür war in erster Linie die Verschlechterung der politischen Rahmenbedingungen in der Zielregion der DF-Gruppe im ersten Halbjahr 2018 verantwortlich. Im zweiten Halbjahr 2018 hat sich das Konzernergebnis deutlich verbessert.

ii. Finanzlage

Der operative Cash Flow der DF-Gruppe betrug im Geschäftsjahr 2018 EUR -2,4 Mio. (Vj. EUR -4,0 Mio.). Wesentliche Ursache für den negativen operativen Cash Flow ist der Konzernverlust in Höhe von EUR -1,8 Mio. Der Cash Flow aus der Investitionstätigkeit belief sich auf EUR -0,14 Mio. (Vj. EUR -0,12 Mio.). Der Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit lag im Geschäftsjahr 2018 ebenso wie im Vorjahreszeitraum bei EUR 0,0 Mio. Entsprechend der Ziele des Finanzmanagements konnte die DF-Gruppe im abgelaufenen Geschäftsjahr allen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommen.

Das Eigenkapital der DF-Gruppe betrug zum 31. Dezember 2018 EUR 5,3 Mio. (Vj. EUR 7,3 Mio.). Die Eigenkapitalquote beträgt 41,1 % (Vj. 40,4%). Zum Bilanzstichtag beliefen sich die Verbindlichkeiten Gläubiger auf EUR 6,2 Mio. (Vj. EUR 9,2 Mio.). Die Differenz ist auf Wertberichtigungen (EUR -2,3 Mio.), Wechselkursgewinne (EUR +0,3 Mio.) sowie Ausschüttungen an die Gläubiger (EUR -1,0 Mio.) zurückzuführen.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 verfügte die DF-Gruppe über keine Kreditlinien.

iii Vermögenslage

Die Summe aller Vermögenswerte der DF-Gruppe betrug zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 insgesamt EUR 12,9 Mio. (Vj. EUR 18,0 Mio.). Der Rückgang der Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf die Verringerung der Vermögenswerte Gläubiger zurückzuführen, die weiterhin die größte Position innerhalb der Vermögenswerte darstellen. Diese verringerten sich von EUR 9,2 Mio. zum Bilanzstichtag des Vorjahres auf EUR 6,2 Mio. zum 31. Dezember 2018. Der Rückgang hat seine Ursache vor allem in Fair Value Anpassungen sowie Ausschüttungen an die Treuhänderin. Der Bestand an Zahlungsmitteln reduzierte sich insbesondere durch operative Verluste auf EUR 3,6 Mio. zum 31. Dezember 2018 (Vj. EUR 6,1 Mio.).

c. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die finanziellen Leistungsindikatoren der DF-Gruppe sind:

- Geschäftsvolumen
- Rohergebnis
- Konzernergebnis

Als Geschäftsvolumen wird der Nominalwert der in einer Periode akquirierten Außenhandelsgeschäfte bezeichnet. Nach Umsetzung der im Kapitel 1. b. Ziele und Strategien beschriebenen Maßnahmen soll mittelfristig wieder ein Geschäftsvolumen in Höhe von EUR 400 Mio. p.a. erreicht werden.

Ein weiterer finanzieller Leistungsindikator ist das bereits in Kapitel 1. c. beschriebene Rohergebnis sowie die sich daraus ableitende durchschnittliche Marge. Zur Erreichung der Gewinnschwelle sind Erträge (Rohergebnis und sonstiges betriebliches Ergebnis) von über EUR 4,0 Mio. notwendig.

Ein weiterer wichtiger finanzieller Leistungsindikator ist das Konzernergebnis. Das Ziel eines positiven Konzernergebnisses wurde in den letzten Geschäftsjahren jeweils klar verfehlt. Die Gesellschaft strebt die schnelle Rückkehr zu einem positiven Konzernergebnis an.

d. Vergütungsbericht

Vergütung des Vorstands

Grundzüge des Vergütungssystems

Die Vergütung des Vorstands bestand aus einer Festvergütung, Nebenleistungen sowie einer Altersvorsorge.

Die Festvergütung bestand aus einem Jahresgehalt, das in zwölf gleichen monatlichen Raten gezahlt wird. Außerdem erhielten die Mitglieder des Vorstands bestimmte Nebenleistungen, die unter den Tabellen zur individuellen Vergütung aufgeführt sind.

Individuelle Vergütung

In den nachstehenden Tabellen sind die jedem einzelnen Mitglied des Vorstands gewährten Zuwendungen, Zuflüsse und der Versorgungsaufwand nach Maßgabe der Empfehlungen der Ziffer 4.2.5 Abs. 3 des Deutschen Corporate Governance-Kodex (in der Fassung Februar 2017) individuell dargestellt:

Gewährte Zuwendungen	Dr. Behrooz Abdolvand					
	Vorstand					
	seit 11/2017					
	2017	2017 (Min)	2017 (Max)	2018	2018 (Min)	2018 (Max)
Festvergütung	30.000,00	30.001,00	30.002,00	183.333,34	183.333,34	183.333,34
Nebenleistung	834,02	834,02	5.081,40	5.294,95	5.081,40	5.081,40
Summe	30.834,02	30.835,02	35.083,40	188.628,29	188.414,74	188.414,74
Einjährige variable Vergütung	0,00	0,00	270.000,00	0,00	0,00	270.000,00
Mehrjährige variable Vergütung	0,00			0,00		
Summe	30.834,02	30.835,02	305.083,40	188.628,29	188.414,74	458.414,74
Versorgungsaufwand	3.359,04			20.154,24		
Gesamtvergütung	34.193,06	30.835,02	305.083,40	208.782,53	188.414,74	458.414,74

Gewährte Zuwendungen	Christoph Charpentier					
	Vorstand					
	seit 10/2016					
	2017	2017 (Min)	2017 (Max)	2018	2018 (Min)	2018 (Max)
Festvergütung	134.552,00	134.552,00	134.552,00	180.000,00	180.000,00	180.000,00
Nebenleistung	5.286,68	5.286,68	5.286,68	5.332,87	5.332,87	5.332,87
Summe	139.838,68	139.838,68	139.838,68	185.332,87	185.332,87	185.332,87
Einjährige variable Vergütung	40.000,00	0,00	270.000,00	0,00	0,00	270.000,00
Mehrjährige variable Vergütung	0,00			0,00		
Summe	179.838,68	139.838,68	409.838,68	185.332,87	185.332,87	455.332,87
Versorgungsaufwand	18.503,26			20.154,24		
Gesamtvergütung	198.341,94	139.838,68	409.838,68	205.487,11	185.332,87	455.332,87

Gewährte Zuwendungen	Gabriele Krämer					
	Vorstand					
	seit 10/2016					
	2017	2017 (Min)	2017 (Max)	2018	2018 (Min)	2018 (Max)
Festvergütung	128.802,00	128.802,00	128.802,00	180.000,00	180.000,00	180.000,00
Nebenleistung	4.762,40	4.762,40	4.762,40	4.808,59	4.808,59	4.808,59
Summe	133.564,40	133.564,40	133.564,40	184.808,59	184.808,59	184.808,59
Einjährige variable Vergütung	40.000,00	0,00	270.000,00	0,00	0,00	270.000,00
Mehrjährige variable Vergütung	0,00			0,00		
Summe	173.564,40	133.564,40	403.564,40	184.808,59	184.808,59	454.808,59
Versorgungsaufwand	17.678,62			20.154,24		
Gesamtvergütung	191.243,02	133.564,40	403.564,40	204.962,83	184.808,59	454.808,59

Nebenleistungen: Jobticket, Parkplatz, Unfallversicherung, VWL, Zuschuss zur Krankenversicherung

Das Festgehalt der Vorstandsmitglieder Christoph Charpentier und Gabriele Krämer erhöht sich um EUR 20.000,00 p.a., sofern im vorangegangenen Geschäftsjahr ein mindestens ausgeglichenes Konzernergebnis erzielt wird. Der Vorstandsverlängerungsvertrag des Vorstandsvorsitzenden Dr. Abdolvand enthält eine Klausel, nach der das Jahresfestgehalt von derzeit EUR 200.000,00 für den Zeitraum ab dem 1. Mai 2019 neu verhandelt werden kann. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder eine Erfolgsbeteiligung. Diese beträgt 4,5 % des Konzernergebnisses, wenn ein Konzernergebnis von mind. EUR 500.000,00 erreicht wird. Die erfolgsabhängige Vergütung ist auf 150 % des Festgehaltes begrenzt. 50 % der erfolgsabhängigen Vergütung werden in bar abgegolten und 50 % in Aktienoptionen. Solange noch kein Aktienoptionsprogramm verabschiedet ist, wird die gesamte Erfolgsbeteiligung bar abgegolten.

Herr Dr. Shahab Manzouri erhält gemäß seines seit dem 17. Januar 2017 ruhenden Dienstvertrags keine Vergütung. Die Abberufung als Vorstandsmitglied wurde am 2. Februar 2017 in das Handelsregister eingetragen.

Für drei ehemalige Vorstandsmitglieder (Frau Attawar, ausgeschieden zum 31. Dezember 2015, Herr Franke, ausgeschieden zum 30. September 2013, und Herr Wippermann, ausgeschieden zum 24. Februar 2014) bestehen Altersversorgungszusagen, die als leistungsorientierte Versorgungspläne ausgestaltet sind. Die Zusagen beinhalten Versorgungsleistungen, wenn das Vorstandsmitglied stirbt oder altersbedingt aus dem Dienst ausscheidet. Herrn Franke wird in diesem Fall eine Kapitalzahlung gewährt. Frau Attawar und Herr Wippermann haben demgegenüber ein Wahlrecht zwischen laufender Ruhegeldleistung und Kapitalzahlung. Seit November 2012 wurden aufgrund des vertraglich vorgesehenen Ablaufs der Beitragszeiten keine Prämien mehr geleistet.

Nach diesen Pensionszusagen erhalten die genannten Vorstandsmitglieder von der DF AG eine garantierte Alterspension in Höhe der nachfolgenden Beträge:

- ☐ Marina Attawar: Ruhegeldleistung in Höhe von EUR 11.022,60 jährlich oder einmalige Kapitalzahlung in Höhe von EUR 202.518,00
- ☐ Ulrich Wippermann: Ruhegeldleistung in Höhe von EUR 20.964,48 jährlich oder einmalige Kapitalzahlung in Höhe von EUR 338.278,00
- ☐ Jochen Franke: einmalige Kapitalzahlung in Höhe von EUR 147.244,00

Darüber hinaus erhält Frau Marina Attawar folgende Leistungen aus einer rückgedeckten Unterstützungskasse:

- ☐ Versicherte Jahresrente in Höhe von EUR 15.247,40 oder einmalige Kapitalzahlung in Höhe von EUR 273.572,00

Die DF AG hat Vorstandsmitgliedern weder Darlehen gewährt noch Bürgschaften oder Gewährleistungen für sie übernommen. Die Vorstandsmitglieder waren nicht an Geschäften außerhalb der Geschäftstätigkeit der DF-Gruppe oder an anderen, der Form oder der Sache nach ungewöhnlichen Geschäften der DF-Gruppe während des laufenden und des vorhergehenden Geschäftsjahrs oder an derartigen ungewöhnlichen Geschäften in weiter zurückliegenden Geschäftsjahren beteiligt, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind.

Die Mitglieder des Vorstands erhielten keine aktienbasierte Vergütung.

Vergütung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2018

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 12 der Satzung der DF AG geregelt. Danach erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats neben dem Ersatz der ihm bei der Ausübung seiner Amtstätigkeit erwachsenden Auslagen eine Festvergütung von jährlich EUR 13.000,00. Der Vorsitzende und der Stellvertreter erhalten das Zweifache dieses

Betrags. Daneben erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß der Satzung ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 500,00 für jede Aufsichtsratssitzung, an der sie teilnehmen.

Im Geschäftsjahr 2018 betrug die Vergütung für die gesamte Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der DF AG EUR 91.405,08. Die individuelle Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018 ist in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen (Beträge in EUR):

Name	Festvergütung	Sitzungsgeld	USt 19 %	Gesamtbetrag
Dr. Tonio Barlage	26.000,00	2.500,00	5.415,00	33.915,00
Franz Josef Nick	26.000,00	2.500,00	5.415,00	33.915,00
Dr. Ludolf-Georg von Wartenberg	13.000,00	2.500,00	2.945,00	18.445,00
Prof. Dr. Wulf-W. Lapins	4.630,08	500,00	0,00	5.130,08
<u>Gesamt</u>	69.630,08	8.000,00	13.775,00	<u>91.405,08</u>

Es gibt keine Dienstleistungsverträge zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats und der DF AG, welche Vergünstigungen bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses vorsehen.

Die DF AG hat den Aufsichtsratsmitgliedern weder Darlehen gewährt, noch Bürgschaften oder Gewährleistungen für sie übernommen.

e. DF-Aktie und -Anleihe

Entwicklung der DF-Aktie im Geschäftsjahr 2018

Zu Jahresbeginn lag der Kurs der DF-Aktie am 2. Januar bei EUR 0,52. Ihr Jahreshoch erreichte die Aktie mit EUR 0,67 an mehreren aufeinander folgenden Tagen Ende Januar. In den darauffolgenden Monaten verlor der Kurs allerdings stark und erreichte das Jahrestief am 3. Dezember 2018 mit einem Kurs von EUR 0,09. Am Jahresende 2018 schloss die Aktie mit einem Wert von EUR 0,13, was einer negativen Performance im Berichtszeitraum von 75,1 % entspricht. Die negative Kursentwicklung ist in erster Linie auf das hinter den Erwartungen gebliebene Geschäftsvolumen zurückzuführen. Zudem sorgten der Ausstieg der USA aus dem internationalen Atomabkommen sowie

die Sanktionen gegen den Iran, einer der Zielregionen der DF-Gruppe im Nahen und Mittleren Osten, für weitere Unsicherheit. Die Vergleichsindizes SDAX sowie der DAXsector Financial Services, der Branchenindex für Finanzwerte, entwickelten sich im vergangenen Jahr sehr unterschiedlich. Während der SDAX ebenfalls unter der großen Unsicherheit litt, die beispielsweise die Brexit-Verhandlungen oder der Handelsstreit zwischen den USA und China heraufbeschworen, und im Jahresverlauf um 20,3 % sank, beendete der DAXsector Financial Services, getrieben durch die positive Performance der darin auch enthaltenen Immobilienunternehmen, das Jahr 2018 mit einem Kursplus von 4,0 %.

Entwicklung der DF-Anleihe im Geschäftsjahr 2018

Der Kurs der DF-Anleihe lag zu Jahresbeginn bei 4,51 % und stieg bis zum 2. März 2018 auf 6,65 %. Im Anschluss verlor der Kurs der Anleihe allerdings stark und erreichte sein Jahrestief am 11. Dezember mit 1,25 %. Am Jahresende schloss der Kurs bei 1,52 % und einer Jahresperformance von -66,3 %. Die Rückzahlung der Anleihe erfolgt gemäß Insolvenzplan der DF AG ausschließlich im Wege der Ausschüttungen der Erlöse, die die DF AG aus der Verwertung der den Gläubigern zuzurechnenden Vermögenswerte („Vermögenswerte Gläubiger“) erzielt. Im Geschäftsjahr 2018 wurden zwei Auszahlungen, im zweiten und im vierten Quartal, geleistet.

3. Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß § 289a HGB und § 315a HGB

(1) Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Am 31. Dezember 2018 betrug das gezeichnete Kapital der Gesellschaft EUR 11.887.483,00 eingeteilt in 11.887.483 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Es existiert keine andere abweichende Aktiengattung. Jede Aktie hat ein Stimmrecht.

(2) Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Dem Vorstand sind keine Beschränkungen im Hinblick auf die Übertragung der Aktien oder die Ausübung der Stimmrechte bekannt, auch nicht solche aus Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern.

(3) Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Die direkten und indirekten Beteiligungen am gezeichneten Kapital (Aktionärsstruktur), die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind im Anhang zum Jahresabschluss bzw. im Konzernanhang zum Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 dargestellt. Herr Dr. Shahab Manzouri hielt zum Stichtag des 31. Dezember 2018 79,14 % der Aktien der Gesellschaft.

(4) Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

(5) Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Eine Stimmrechtskontrolle von Arbeitnehmern, die am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, besteht nicht.

(6) Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand mindestens aus zwei Personen; der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl festlegen und stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 84 Abs. 2 AktG bzw. gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands und ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter ernennen. Vorstandsmitglieder werden gemäß § 84 AktG durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Änderungen der Satzung bedürfen gemäß § 179 Abs. 1 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung, der gemäß § 179 Abs. 2 AktG einer Mehrheit bedarf, die mindestens drei Viertel des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals umfasst, soweit die Satzung keine andere Kapitalmehrheit vorsieht. Soweit eine Änderung des Unternehmensgegenstandes betroffen ist, darf die Satzung jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit vorsehen. Die Satzung der Gesellschaft macht in § 18 Abs. 1 von der Möglichkeit der Abweichung gemäß § 179 Abs. 2 AktG Gebrauch und sieht vor, dass Beschlüsse soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenden Kapitals gefasst werden. Der Aufsichtsrat ist nach § 13 Abs. 3 der Satzung befugt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

- (7) Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Erwerb und Verwendung eigener Aktien

Die Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 hat folgende Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien beschlossen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 6. Juli 2021 bis zu 1.180.000 Stück eigene Aktien zu erwerben. Der Erwerb darf nur über die Börse erfolgen. Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Eröffnungsauktion am Handelstag ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
- b) Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Beschränkungen ausgeübt werden. Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der in lit. c), d), e), f) und g) genannten Zwecke ausgeübt werden. Erfolgt die Verwendung zu einem oder mehreren der in lit. c), d), e) oder f) genannten Zwecke, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung ist beschränkt auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien an Dritte zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien den Inhabern von Bezugsrechten in Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem unter TOP 9 beschriebenen Aktienoptionsplan 2016 anzubieten und zu übertragen. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, entscheidet darüber der Aufsichtsrat.
- f) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus von dieser begebenen oder garantierten Wandel- und/oder Optionsanleihen zu nutzen, insbesondere zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Wandel- und/oder Optionsanleihen, die aufgrund der unter TOP 8 vorgeschlagenen Ermächtigung begeben werden.
- g) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen.

- h) Von den Ermächtigungen in lit. c), d), e), f) und g) darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat wird im Fall der lit. g) zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- i) Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10. Juni 2015 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird aufgehoben.

Genehmigtes Kapital

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Juli 2021 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 5.900.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen (einschließlich so genannter gemischter Sacheinlagen) durch Ausgabe von bis zu 5.900.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016) und dabei einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen: (1) zur Vermeidung von Spitzenbeträgen, (2) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, (3) bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zweck des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen, einer Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln, (4) um den Inhabern von Optionsscheinen bzw. Wandel- oder Optionsanleihen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung eines Wandlungs- oder Optionsrechts oder in Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde, (5) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben sowie (6)

zur Bedienung von Optionsrechten, welche das Recht auf Bezug von insgesamt maximal Stück 100.000 Aktien der Gesellschaft begründen, und die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Vertriebspartner der Gesellschaft ausgegeben werden.

Wandel- und Optionsschuldverschreibungen/Optionsanleihe

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Juli 2021 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 auszugeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 4.720.000,00 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Die Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandelschuldverschreibungen (zusammengefasst auch „Schuldverschreibungen“ und in ihrer jeweiligen Stückelung jeweils auch „Teilschuldverschreibung“) können außer in Euro auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der DF Deutsche Forfait AG ausgegeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen Optionsrechte/Wandlungsrechte auf neue Aktien der DF Deutsche Forfait AG zu gewähren.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zu diesem Zweck um bis zu EUR 4.720.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.720.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht worden (Bedingtes Kapital 2016/I).

Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens

Die Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 hat Vorstand und Aufsichtsrat ermächtigt, bis zum 6. Juli 2021 einmalig oder mehrmals zum Zwecke der Beteiligung der in § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG genannten Personen am Unternehmen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft (Optionsrechte) auszugeben. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausstattung und Ausgabe der Optionsrechte in einem Aktienoptionsplan festzulegen („Aktienoptionsplan 2016“). Sollen Optionsrechte an den Vorstand

der Gesellschaft ausgegeben werden, obliegt die Entscheidung über die Ausgabe und die Festlegung der weiteren Einzelheiten allein dem Aufsichtsrat.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 1.180.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.180.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016/II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2016, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 im Zeitraum bis zum 6. Juli 2021 ausgegeben werden können, von ihren Bezugsrechten auf Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft die Bezugsrechte nicht durch Lieferung eigener Aktien erfüllt. Die neuen Stückaktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Optionsrechte an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

- (8) Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels stehen.

- (9) Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebotes mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.

4. Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f HGB und § 315d HGB)

Die Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289f HGB und die Konzernklärung gem. § 315d HGB ist auf der Website der DF AG im Bereich Corporate Governance eingestellt.

5. Chancen- und Risikobericht

a. Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess

Die DF AG ist die Holding- bzw. Konzernmuttergesellschaft der DF-Gruppe. Im Hinblick auf die Konzernstruktur und die Aufgaben innerhalb der DF-Gruppe wird auf die Darstellung in Kapitel 1. a. verwiesen.

Die Liquiditätsplanung für die DF-Gruppe, die DF AG, die DF GmbH, die DF s.r.o und die DF ME s.r.o. wird täglich auf Basis aktueller Kontoauszüge erstellt. Diese umfasst die erwarteten Ein- und Auszahlungen aus dem operativen Geschäft. Für die jeweils folgenden ein bis zwei Wochen erfolgt die Liquiditätsplanung auf Tagesbasis, für die nächsten zwei Monate auf Wochenbasis und anschließend auf Monatsbasis.

Die Risikosteuerung und -überwachung erfolgt auf Basis eines detaillierten, schriftlich fixierten Risikomanagementsystems. Das Risikomanagementsystem enthält ein Limitsystem, das aus Adressen-, Länder- und Risikogruppenlimiten besteht. Länder mit einem ähnlichen Risikoprofil werden dabei in einer von fünf Risikogruppen zusammengefasst.

Das Rechnungswesen ist für die Kontenpläne, die Kontierungsrichtlinie, alle Vorgaben und Abläufe zur Buchführung in der DF-Gruppe verantwortlich. Hierbei werden länderspezifische Anforderungen und Gesetze berücksichtigt. Im Konsolidierungskreis sind derzeit die Tochtergesellschaften DF GmbH, die DF s.r.o. sowie die DF ME s.r.o. enthalten. Die Buchführung für die DF AG und die DF GmbH erfolgt durch das Rechnungswesen in Köln. Bei der DF s.r.o. und der DF ME s.r.o. erfolgt die Buchführung durch einen lokalen externen Dienstleister und wird vor allem bei der Erstellung der Jahresabschlüsse eng durch das zentrale Rechnungswesen begleitet. Die Buchführung sowie die Erstellung der lokalen Jahresabschlüsse der DKL erfolgt durch das zentrale Rechnungswesen der DF-Gruppe und wird mit der DKL abgestimmt bis die Liquidation abgeschlossen ist. Die endgültige Würdigung und Abstimmung aller erforderlichen Unterlagen und Inter-Company-Beziehungen erfolgt durch das zentrale Rechnungswesen in Köln und wird durch den Vorstand kontrolliert.

Für die Finanzbuchhaltung wird eine Standardsoftware eingesetzt, für die ein Software-Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorliegt. Die Software ist zentral auf dem Server in Köln installiert und die DF s.r.o. sowie die DF ME s.r.o. besitzen einen Online-Zugriff. Das zentrale Rechnungswesen in Köln hat damit fortlaufend Einblick in die Buchhaltung der Prager Gesellschaften. Durch entsprechende Softwareberechtigun-

gen ist jedoch gleichzeitig sichergestellt, dass die DF s.r.o. und die DF ME s.r.o. ausschließlich auf ihren eigenen Buchungskreis zugreifen können. Die laufende Buchhaltung wird entsprechend des Datensicherungskonzepts der DF-Gruppe täglich gespeichert. Zur Absicherung des Betriebsrisikos der EDV existieren Back-Up-Systeme.

Die Erstellung des Konzernabschlusses einschließlich der Durchführung der Konsolidierungsmaßnahmen erfolgt durch das zentrale Rechnungswesen und basiert auf von lokalen Abschlussprüfern geprüften IFRS-Packages der in den Konsolidierungskreis einbezogenen Einheiten. Die Anforderungen an Inhalt und Umfang des IFRS-Packages werden zu Beginn der Konzernabschlussprüfung mit dem Konzernabschlussprüfer abgestimmt.

Das interne Kontrollsystem trägt den Besonderheiten des Geschäftes der DF-Gruppe und vor allem der hohen Individualität der einzelnen Geschäfte Rechnung.

b. Risikomanagementsystem bezogen auf Compliance und Geldwäsche

Aufgrund ihres projektbezogenen Geschäftsmodells kontrahieren die DF AG, die DF GmbH, die DF s.r.o. sowie die DF ME s.r.o. mit einer Vielzahl von Geschäftspartnern in unterschiedlichen Ländern (Verkäufer und Käufer von Außenhandelsforderungen, Sicherungsgeber in Form von Banken und/oder Kreditversicherungen, externe Vermittler, Dienstleister bei der steuerlichen und rechtlichen Prüfung, Umsetzung und Abwicklung der verschiedenen Transaktionen in den Bereichen Forfaitierung, Ankaufszusagen, Vermittlungsgeschäft, Inkasso). Die DF-Gruppe ist daher Compliance-Risiken ausgesetzt, die mit dem Geschäftsmodell verbunden sind.

Verstöße gegen die gesetzlichen Geldwäscheregelungen, Kundenidentifikationsbestimmungen, EU- bzw. US-Sanktionsrichtlinien oder gegen sonstige Gesetze zur Verhinderung von Wirtschaftskriminalität können erhebliche negative Auswirkungen auf die operative Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder der DF-Gruppe als Ganzes haben. Insbesondere besteht das Risiko (i), dass für das operative Geschäft der einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder der DF-Gruppe als Ganzes essentielle Vertragspartner/Dienstleister (zeitlich begrenzt) aufgrund eigener interner und/oder gesetzlicher Vorgaben keine Geschäfte mit einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder der DF-Gruppe als Ganzes (mehr) tätigen dürfen oder können. Dies umfasst sowohl den An- und Verkauf von Forderungen, die Einbringbarkeit und Inkassierbarkeit von Forderungen als auch die Erbringung von Dienstleistungen für einzelne Gesellschaften der DF-Gruppe. Darüber hinaus besteht (ii) ein Risiko in der Verhängung von Strafen und Bußgeldern und (iii) mögliche Reputationsverluste im Falle von schuldhaften Verletzungen oder Verstößen gegen diese Vorschriften.

Zu Verhinderung der vorgenannten Compliance-Risiken hat die DF-Gruppe geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen implementiert.

In Zusammenarbeit und Abstimmung mit externen Beratern wird in regelmäßigen Abständen das konzernweite Compliance-System der DF-Gruppe weiterentwickelt, um ihrer Verantwortung gerecht zu werden und um den Geschäftserfolg zu sichern. Zum Compliance-System gehören insbesondere (i) die Sensibilisierung und regelmäßige Schulung aller Mitarbeiter sowie der im Vertrieb eingebundenen externen Berater der DF-Gruppe in Hinblick auf den Code of Conduct der Gesellschaft und die Wichtigkeit von Compliance, Transparenz und Integrität für das Geschäft der DF-Gruppe, (ii) eine gut geschulte Compliance Abteilung sowie ein Compliance-Komitee und Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, (iii) eine Software, die arbeitstäglich eine automatische Prüfung der elektronisch erfassten Transaktionsparteien im Hinblick auf deren Aufnahme auf die relevanten Sanktionslisten während der Laufzeit einer Transaktion vor-

nimmt sowie (iv) zusätzlich die Thomson Reuters World Check One Software zur tiefergehenden Prüfung neuer und potentieller Kunden oder in die potentielle Transaktion involvierte Parteien vor Geschäftsabschluss.

Anhand von generierten Ergebnisprotokollen aus vorgenannten Prüfungen erfolgt in Zweifelsfällen eine manuelle Überprüfung einzelner Parteien. Durch eine regelmäßige Aktualisierung der Datenbasis ist sichergestellt, dass auch während der Haltedauer einer Forderung die (Neu-)Aufnahme einer in die zugrunde liegende Transaktion involvierten Partei auf eine der Sanktionslisten festgestellt wird. Damit kann die DF-Gruppe unverzüglich die dann jeweils erforderlichen Schritte einleiten. Ebenso werden Geschäftspartner, mit denen einzelne oder mehrere Gesellschaften der DF-Gruppe laufend zusammenarbeiten, regelmäßig im Hinblick auf Sanktionsbestimmungen überprüft.

Weiterer integraler Bestandteil des Compliance-Systems der DF-Gruppe sind die relevanten vorgeschriebenen Prüfungen gemäß Geldwäschegesetz. Die DF AG und ihre Tochtergesellschaften führen ihren Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Geldwäscherpräventions-Vorschriften. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist für die DF-Gruppe von zentraler Bedeutung. Das Management und sämtliche Mitarbeiter der DF-Gruppe sind zur Einhaltung dieser Standards verpflichtet. Die „Anti-Geldwäsche-Richtlinie“ ist, neben der „Anti-Korruptions-Richtlinie“, Teil des allgemeinen Compliance-Programms der DF-Gruppe und findet gemeinsam mit den sonstigen Verpflichtungen der DF-Gruppe bei der Anbahnung und Abwicklung von Verträgen (insbesondere nach der bestehenden „Economic Sanctions Compliance Policy“) Anwendung. Die Verantwortung für den Bereich der Kundenidentifizierung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Economic Sanctions Compliance obliegt der Compliance-Abteilung und dem Compliance-Komitee, die beide streng getrennt von Markt und Marktfolge agieren und in dieser Funktion direkt dem Gesamtvorstand unterstellt sind.

Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung durch Abgabe eines verbindlichen Angebots erfolgt im Rahmen der Due Diligence Prüfung die Identifizierung von Kunden/Geschäftspartner und dessen wirtschaftlich Berechtigtem (Know-Your-Customer-Prinzip), Informationsbeschaffung zum Geschäftszweck, die Abklärung des PEP-Status (politisch exponierte Person) sowie weitere geldwäscherelevante Prüfungen.

Diese Identifizierung beinhaltet Selbstauskünfte des Kunden sowie die Überprüfung dieser Informationen durch die DF-Gruppe. Je nach Risikoprofil des Kunden/Geschäftspartners, fordert die DF-Gruppe gegebenenfalls weitere Überprüfungen. Die Due Diligence Prüfung beinhaltet zudem die Überprüfung hinsichtlich möglicher Sanktionen (Kunden-/ Geschäftspartnerscreening). Eine Verpflichtung der DF-Gruppe zur Übernahme eines Risikos unter einer bestimmten Transaktion erfolgt demnach erst,

wenn die Identität des Kunden/Geschäftspartners zweifelsfrei feststeht, sämtliche Fragen dem Geldwäschegesetz entsprechend zufriedenstellend beantwortet sind und keine relevanten Sanktionen gegen den Kunden/Geschäftspartner sowie dessen wirtschaftlich Begünstigten vorliegen. Auch die Auszahlung eines Geschäftes erfolgt erst nachdem die transaktionsbezogenen Dokumente sowie die involvierten Parteien zufriedenstellend auf Compliance relevante Umstände überprüft worden sind. Anschließend erfolgt eine Überwachung der laufenden Geschäftsbeziehung.

Sämtliche Mitarbeiter der DF-Gruppe erhalten mindestens einmal jährlich eine Schulung durch die Compliance-Abteilung zur Compliance-Policy der Gruppe. Vertriebsmitarbeiter und externe, im Vertrieb eingebundene Berater der DF-Gruppe, erhalten in diesem Zusammenhang zusätzliche Schulungen.

Als weiteren Bestandteil des Compliance-Systems hat die Gesellschaft für die DF-Gruppe ein Hinweisgebersystem („Whistleblower System“) eingerichtet, das jedem Mitarbeiter und Dritten die Möglichkeit gibt, vermutete Compliance-Verstöße auf vertraulicher und bei Bedarf auch anonymisierter Basis an eine externe Ombudsperson zu melden.

c. Chancen

Die Veränderung der politischen Rahmenbedingungen und der Ausstieg der USA aus dem Atomabkommen („JCPOA“) haben die Ausweitung des Geschäftsvolumens in der Zielregion der DF-Gruppe deutlich erschwert. Die DF-Gruppe konzentriert sich infolgedessen auf den Handel mit humanitären Gütern wie Nahrungsmittel, Medizin und Medizinprodukte. Die Nachfrage nach diesen Produkten und dem Produktangebot der DF-Gruppe ist auf Seiten der Importeure und Exporteure hoch. Sollten die eingehenden Geschäftsanfragen in reales Geschäft umgewandelt werden können, ist mit einem deutlichen Wachstum des Geschäftsvolumens zu rechnen. Neben den klassischen Produkten wie Forfaitierung und Inkasso hat die DF-Gruppe in der zweiten Hälfte des Jahres 2018 mit dem Beratungsgeschäft erfolgreich ein neues Produkt an den Markt gebracht. Mit der Vermarktung des Compliance Know-hows in Form von Beratungsleistungen sowie der Anpassung der bearbeiteten Industriesektoren hin zu Nahrungsmittel und Medizin hat die DF-Gruppe erneut ihre Flexibilität im Hinblick auf veränderte Marktgegebenheiten gezeigt. Diese Flexibilität kombiniert mit dem langjährigen Know-how im Trade Finance Bereich und dem mehrfach geprüften und ausgezeichneten Compliance System eröffnet der DF-Gruppe gute Chancen für eine Ausweitung des Geschäftsvolumens. Darüber hinaus profitiert die DF-Gruppe von der Unterstützung des Mehrheitsaktionärs, der der Gesellschaft Anfang des Jahres 2019 ein nachrangiges Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 15 Mio. zur Verfügung gestellt hat und damit die Bonität und Liquidität der DF-Gruppe nachhaltig verbessert und den Handlungsspielraum deutlich vergrößert hat.

d. Risiken

Bei der Darstellung der Risiken ist zwischen Alt- und Neugeschäft zu unterscheiden. Das sogenannte Altgeschäft betrifft die in den Vermögenswerten Gläubiger enthaltenen Forderungen des Restrukturierungs- und Handelsportfolios. Die Chancen und Risiken aus der Verwertung dieser Forderungen liegen gemäß den Regelungen des Insolvenzplanes ausschließlich bei den Insolvenzgläubigern. Die nachfolgend beschriebenen Risiken treffen dabei grundsätzlich sowohl für das Altgeschäft wie für das Neugeschäft zu, jedoch sind die Konsequenzen für die DF-Gruppe unterschiedlich, da die DF-Gruppe lediglich für das Neugeschäft das Risiko trägt.

i. Dokumentäres Risiko

Die DF-Gruppe kauft Forderungen (regresslos) an mit dem Ziel, diese in der Regel weiter zu veräußern bzw. auszuplatzen. Nur in Ausnahmefällen verbleiben einzelne Forderungen bis zu ihrer vertraglichen Endfälligkeit in den Büchern der DF-Gruppe. Im Rahmen ihres Handelsgeschäfts haftet die DF-Gruppe üblicherweise gegenüber dem Erwerber dafür, dass die Forderung besteht (Veritätshaftung), die Forderung die zugesicherten Eigenschaften aufweist, sie Inhaber der Forderung ist (Inhaberschaft) und die Forderung gegenüber dem Schuldner durchsetzbar ist, das heißt keine Einreden und Einwendungen entgegenstehen. Art und Umfang der von der DF-Gruppe im Rahmen einer einzelnen Transaktion übernommenen Garantien, Gewährleistungen und Zusicherungen können dabei voneinander abweichen. Die vorgenannten Haftungstatbestände können insbesondere durch eine fehlerhafte Dokumentenprüfung oder Mängel in der Vertragserstellung entstehen und bei Eintritt zu einem hohen Schaden führen.

In Ausnahmefällen kann die DF-Gruppe, soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll, Kreditversicherungen zur Verringerung einzelner mit einer Forderung verbundenen Risiken (u.a. Bonitätsrisiken, Länderrisiko, Konvertibilitätsrisiko) abschließen. Weiterhin kann es vorkommen, dass bereits kreditversicherte Forderungen angekauft werden. Vertragspartner können dabei sowohl staatliche als auch private Kreditversicherungen sein. Bei Ausfall einer kreditversicherten Forderung kann dann die Kreditversicherung nach Ablauf einer Wartefrist in der vereinbarten Höhe (Nennbetrag der Forderung abzüglich eines gegebenenfalls bestehenden Selbstbehalts) in Anspruch genommen werden. Eine solche Kreditversicherung muss genau auf das abzusichernde Geschäft abgestimmt sein. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Obliegenheiten aus dem Kreditversicherungsvertrag verletzt werden. Solche Obliegenheitsverletzungen durch den jeweiligen Versicherungsnehmer können dazu führen,

dass die Kreditversicherung im Schadensfall nicht zur Zahlung verpflichtet ist. In Abhängigkeit von der Höhe der kreditversicherten Forderung kann hieraus für die DF-Gruppe ein bestandsgefährdendes Risiko entstehen. Darüber hinaus schließt die DF-Gruppe, soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll, auch Rückhaftungen mit Banken oder anderen Forfaitierungsgesellschaften zur Absicherung von Forderungen ab. Auch hier müssen die vertraglichen Vereinbarungen genau auf das abzusichernde Geschäft abgestimmt sein. Da die DF-Gruppe auch Forderungen mit Kreditversicherungsdeckung oder Rückhaftung weiterveräußert und die DF-Gruppe in bestimmten (Vertrags-) Konstellationen dafür haftet, dass die Rückhaftung oder Kreditversicherung in Anspruch genommen werden kann bzw. besteht, kann hieraus gegebenenfalls auch nach Verkauf ein Risiko für die DF-Gruppe entstehen.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit für diese Inanspruchnahme wird als gering eingeschätzt, jedoch kann die Ergebnisbelastung im Einzelfall erheblich sein.

Den oben beschriebenen Risiken wird durch gut geschulte und erfahrene Mitarbeiter der Vertragsabwicklung Rechnung getragen. Die Arbeitsabläufe sind durch detaillierte Ablaufdiagramme, die die einzelnen Arbeitsschritte in Abhängigkeit von jeweils zu treffenden Entscheidungen, die Verantwortlichkeiten der einzelnen Abteilungen und jeweils zum Einsatz kommenden EDV-Programme darstellen, sowie Arbeitsanweisungen geregelt. Die Ablaufdiagramme werden fortlaufend auf ihre Aktualität (u.a. Erfahrungen aus vergangenen Transaktionen, Marktgegebenheiten und -usancen, rechtliche, steuerliche und regulatorische Rahmenbedingungen) hin überprüft. Die einzelnen im Rahmen des Risikomanagements, der Dokumentation und der Umsetzung einer jeden Transaktion erforderlichen Arbeits- und Prüfungsschritte (im Wesentlichen Compliance Check, Kreditanalyse, Prüfung der steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, Rentabilität der jeweiligen Transaktion) werden in einem eigens hierfür erstellten Formular dokumentiert, das durch die für die einzelnen Themen-/Fachgebiete jeweils zuständigen Abteilungen abzuzeichnen ist. Erst wenn dies erfolgt ist, wird die jeweilige Transaktion in Gremien analysiert und votiert und anschließend der Geschäftsführung zur Genehmigung vorgelegt. Zusätzlich werden die Arbeitsergebnisse nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ überprüft. Bei komplexen Verträgen und Dokumentenprüfungen werden bei Bedarf externe, auf die jeweils involvierten Länder und das anwendbare Recht spezialisierte Anwaltskanzleien eingeschaltet. Wird in einem Land erstmalig eine Transaktion durchgeführt oder wurde in einem Land seit längerer Zeit keine Transaktion realisiert, wird auf Basis des Einzelfalls eine Legal und/oder Tax Opinion einer lokalen Anwaltskanzlei eingeholt bzw. aktualisiert.

ii. Länder- und Adressenrisiko

Die DF-Gruppe konzentriert sich entsprechend ihres Geschäftsmodells und ihrer Strategie auf den Nahen und Mittleren Osten sowie Schwellen- und Entwicklungsländer. Diese Länder weisen im Allgemeinen eine geringere politische, ökonomische, soziale und wirtschaftliche Stabilität auf als Industriestaaten. Im Falle einer wirtschaftlichen und/oder politischen Krise oder aufgrund von nicht beeinflussbaren Entscheidungen der jeweiligen Machthaber/Regierungen kann dies die Transferfähigkeit bzw. Transferbereitschaft des entsprechenden Landes in Bezug auf Zahlungen - insbesondere in ausländischer Währung - stark beeinträchtigen. Im Extremfall sind Zahlungen in ausländischer Währung infolge der Einführung entsprechender rechtlicher Bestimmungen (Devisenbewirtschaftung) nicht mehr oder nur noch mit vorheriger staatlicher Genehmigung (z. B. durch die jeweilige Zentralbank) möglich. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass ein an sich zahlungsfähiger und zahlungswilliger Schuldner die Forderung nicht fristgerecht, nicht vollständig oder überhaupt nicht begleichen kann. Unter das Länderrisiko sind folgende drei Einzelrisiken zu subsumieren:

- aufgrund staatlicher Beschränkungen können Zahlungsmittel nicht frei transferiert werden (Transferrisiko), und/oder
- einheimische Währungen können nur nach vorheriger Genehmigung bzw. dürfen nicht in die Fremdwährung umgetauscht werden, in der die jeweilige Forderung denominiert und damit zu bezahlen ist (Konvertibilitätsrisiko), und/oder
- infolge wirtschaftlicher oder politischer Schwierigkeiten veranlasst ein Staat eine zeitweise Zahlungseinstellung, ein sog. Moratorium (Moratoriumsrisiko).

Im Geschäftsjahr 2018 haben sich in den Märkten des Nahen und Mittleren Ostens, in denen die DF-Gruppe schwerpunktmäßig tätig ist, die Länderrisiken erhöht. Zur Erhöhung der Länderrisiken hat insbesondere der Ausstieg der USA aus dem Atomabkommen (JCPOA) mit dem Iran beigetragen. In Folge der US-Sanktionen hat sich die wirtschaftliche Lage des Irans deutlich verschlechtert und das BIP ist gegenüber dem Vorjahr nach Schätzungen des IWF um 1,5 % gesunken.

Neben dem Länderrisiko übernimmt die DF-Gruppe beim Ankauf der Forderungen auch das Bonitätsrisiko des Schuldners der angekauften Forderung (Adressenrisiko). Der Schuldner kann ausfallen, weil er insolvent wird oder aus sonstigen unternehmensspezifischen Gründen nicht zahlen kann. Das Adressenrisiko betrifft jedoch nicht nur den (Primär-)Schuldner einer Forderung, sondern auch etwaige Sicherungsgeber (beispielsweise Banken oder Kreditversicherungen (Sekundärschuldner)), bei denen die DF-Gruppe gegebenenfalls einzelne Geschäfte absichert.

Bei der DF-Gruppe traten, wie in der gesamten Finanzbranche, in der Vergangenheit vermehrt Überfälligkeiten auf. Überfälligkeiten können auch zukünftig wieder auftreten. Aktuell nimmt die DF-Gruppe in der Regel keine größeren Forderungen in das eigene Portfolio, so dass das Risiko von Überfälligkeiten für die Gesellschaft gering ist. Überfälligkeiten müssen ggf. durch rechtliche Maßnahmen durchgesetzt werden. Die in diesem Zusammenhang zu führenden Gerichtsverfahren finden vielfach im Ausland statt. Dies erfordert zum einen die Einschaltung jeweils lokaler Anwaltskanzleien. Zum anderen können gerade im Ausland geführte Prozesse - insbesondere wenn sie sich über mehrere Instanzen erstrecken - sehr zeitintensiv sein. Diese Faktoren verursachen für die DF-Gruppe zusätzlichen Aufwand - vor allem in Form von Anwalts- und Rechtsverfolgungskosten - der, jedenfalls wenn die Durchsetzung der Ansprüche auf dem Rechtsweg scheitert, nicht erstattet wird und infolgedessen das Ergebnis der DF-Gruppe zusätzlich belastet. Während der Verfahrensdauer sind die strittigen und überfälligen Forderungen durch die DF-Gruppe zu refinanzieren, d. h. einerseits fallen Refinanzierungskosten an, denen keine Zinserträge oder sonstige Erträge entgegenstehen. Andererseits können die so gebundenen Refinanzierungsmittel nicht für Neugeschäft eingesetzt werden. Im Hinblick auf den Umfang der Einzelgeschäfte, die die DF-Gruppe abschließt, kann bereits ein einzelner Forderungsausfall oder eine erforderliche Wertberichtigung aufgrund der Verwirklichung des Länder- und/oder Adressenrisikos nicht nur erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DF-Gruppe haben, sondern sogar zu einer Lage führen, in der die Existenz der DF-Gruppe gefährdet ist und die in eine Insolvenz der Gesellschaft münden kann.

Die DF-Gruppe verfügt über ein detailliertes, schriftlich fixiertes Risikomanagementsystem. Das Risikomanagementsystem enthält ein Limitsystem, das aus Adressen-, Länder- und Risikogruppen-Limiten besteht. Länder mit einem ähnlichen Risikoprofil werden dabei in einer der fünf Risikogruppen zusammengefasst.

Zum 31. Dezember 2018 hat die DF-Gruppe aus Neugeschäft keine Forderungen im eigenen Portfolio. Eventualverbindlichkeiten, z.B. aus Ankauftsusagen, bestehen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 ebenfalls nicht.

Die Chancen und Risiken aus den derzeit noch bestehenden Überfälligkeiten bei den Vermögenswerten Gläubiger gehen gemäß Insolvenzplan auf die Insolvenzgläubiger über.

Die Vermögenswerte Gläubiger werden auch nach Rechtskraft des Insolvenzplans weiterhin von der DF-Gruppe betreut und im eigenen Namen, für Rechnung der Insolvenzgläubiger eingezogen. Die von der DF-Gruppe in diesem Zusammenhang

weiterhin zu initiiierenden Rechtsverfolgungsmaßnahmen oder Restrukturierungsmaßnahmen führen zu einer Bindung personeller Ressourcen in der DF-Gruppe, die nicht für das Neugeschäft der DF-Gruppe zur Verfügung stehen.

iii. Refinanzierungsrisiko

Die DF-Gruppe benötigt für ihre Handelstätigkeit und die damit verbundenen kurzfristigen Zeiträume der Zwischenfinanzierung der erworbenen und weiter zu verkaufenden Forderungen Refinanzierungsmöglichkeiten. Der Refinanzierungszeitraum entspricht dabei dem Zeitraum zwischen der Zahlung des Kaufpreises einer Forderung und dem Eingang des Verkaufspreises aus der Weiterplatzierung oder des Nennwerts bei Fälligkeit. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 verfügt die DF AG über keine laufenden Kreditlinien. Solange die DF-Gruppe über keine eigenen Kreditlinien für eine Zwischenfinanzierung verfügt, sind für die Ausweitung des Geschäftsvolumens im Bereich Forfaitierung ausreichende Platzierungsmöglichkeiten für die angekauften Forderungen notwendig und die Zeiträume zwischen An- und Verkauf der Forderungen müssen so stark verkürzt werden, dass keine oder nur sehr kurzfristige Refinanzierung in Anspruch genommen werden muss.

Ohne ausreichende Refinanzierungskapazitäten bzw. Platzierungsmöglichkeiten sind im Bereich Forfaitierung die Wachstumsmöglichkeiten sehr begrenzt. Um eine zusätzliche Platzierungsmöglichkeit zu schaffen, hat die DF-Gruppe im Jahr 2018 den Aufbau einer Zertifikatestruktur in Luxemburg initiiert. Im Rahmen der Zertifikatestruktur können sich Investoren mittelbar an der Performance von ausgewählten Außenhandelsforderungen beteiligen.

iv. Ertragsrisiken

Die DF-Gruppe muss in jedem Geschäftsjahr einen Großteil ihrer Geschäfte neu akquirieren um erfolgreich zu sein, da sie kein Investment-Portfolio besitzt, aus dem Jahr für Jahr wiederkehrende Erträge erwirtschaftet werden.

Für die erfolgreiche Gewinnung von Neugeschäft ist neben dem Angebot von marktgerechten Produkten mit wettbewerbsfähigen Preisen auch ein gutes Netzwerk auf der Angebots- und Nachfrageseite ausschlaggebend. Wenn wichtige Geschäftspartner auf der Angebots- und/oder der Nachfrageseite ganz oder teilweise ausfallen, besteht die Gefahr eines gravierenden Rückgangs des Geschäftsvolumens und in Folge dessen eines Gewinneinbruchs. Dieses Risiko ist bei der DF-Gruppe aufgrund der Konzentration auf eine begrenzte Zielregion mit einer geringen Anzahl von wichtigen Geschäftspartnern vergleichsweise hoch.

Neben dem Ausfall bedeutsamer Geschäftspartner kann auch der Ausfall eines wichtigen Landes oder einer Region zu einem Gewinneinbruch führen. Der Ausfall eines Landes oder einer Region kann wirtschaftliche oder politische Gründe haben. Durch ein Moratorium eines Landes oder die Aufnahme eines Landes auf die EU-Sanktionsliste und/oder die Sanktionsliste der Vereinigten Staaten von Amerika kann vorübergehend das Geschäftsvolumen mit diesem Land stark zurückgehen oder gänzlich ausfallen. Die DF-Gruppe ist aufgrund ihres geographischen Fokus diesem Risiko weitaus stärker ausgesetzt als ein geographisch breit diversifiziertes Unternehmen, profitiert auf der anderen Seite aber wie unter 5. c) dargestellt von den Chancen einer Spezialisierung.

Sollte das Atomabkommen (JCPOA) mit dem Iran vollständig, d.h. nicht nur durch die USA, sondern auch durch die anderen Partner und/oder den Iran aufgekündigt werden, hätte dies massive Konsequenzen für das Geschäft der DF-Gruppe mit dem Iran und die DF-Gruppe insgesamt. Die DF-Gruppe geht jedoch davon aus, dass es keine Aufkündigung des Atomabkommens geben wird, sondern dass weiterhin stattdessen Sanktionsmaßnahmen gegen vereinzelte Firmen, Gruppierungen oder Einzelpersonen verhängt werden. Sollte, entgegen der aktuellen Einschätzung der DF-Gruppe, eine Vielzahl von Banken im Iran von verstärkten Sanktionsverhängungen durch die USA und die Europäischen Vertragsparteien des Atomabkommens betroffen sein, hätte auch dies massive Konsequenzen für das Geschäft der DF-Gruppe mit dem Iran und die DF-Gruppe insgesamt.

Wie bereits im Abschnitt ii. Länder- und Adressrisiko ausgeführt, hat auch die DF-Gruppe überfällige Forderungen in ihren Büchern, die jedoch ausschließlich Forderungen sind, die zu den Vermögenswerten Gläubiger gehören. Durch die Regelungen im Insolvenzplan gehen alle Chancen und Risiken aus der Verwertung der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Insolvenzplanes bestehenden Vermögensgegenstände inklusive der überfälligen Forderungen auf die Bestandsgläubiger der DF AG über. Dies gilt analog für das Risiko der mit der Beitreibung der überfälligen Forderungen verbundenen Rechts- und Beratungskosten. Ein Ertragsrisiko für die DF AG aus der Verwertung besteht nur, wenn aus der Verwertung der Vermögensgegenstände im Hinblick auf das sogenannte Restrukturierungsportfolio nicht mindestens ein Betrag von EUR 24 Mio. erzielt wird. In diesem Fall muss die DF AG gemäß den Regelungen im Insolvenzplan bis zu EUR 0,8 Mio. an die Bestandsgläubiger zahlen („Ausgleichszahlung“). Aufgrund des bisherigen Ergebnisses der Verwertung der Vermögenswerte Gläubiger ist das Risiko einer Zahlung von EUR 0,8 Mio. so wahrscheinlich geworden, dass die DF AG hierfür bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 eine Rückstellung gebildet hat.

v. Finanzrisiken

Die DF-Gruppe plant, den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in EUR abzuschließen. In den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, muss die DF-Gruppe in Ermangelung von Kreditlinien, die eine währungskongruente Finanzierung ermöglichen, ggfs. auf andere Absicherungsmöglichkeiten zurückgreifen. In Abhängigkeit von der gewählten Absicherung kann dies negative Auswirkungen auf die Rentabilität haben.

Über die zuvor geschilderten Währungsrisiken hinaus können verschiedene andere Währungseinflüsse auf einzelne Posten der Gewinn- und Verlustrechnung entstehen. Unter anderem bezieht die DF-Gruppe einen Teil ihrer Dienstleistungen im Ausland. Diese Dienstleistungen, zum Beispiel von Rechtsanwälten, werden in der Regel in heimischer Währung fakturiert. Eine ungünstige Entwicklung der Wechselkurse könnte diese Dienstleistungen verteuern.

vi. Risiken aus Verstößen gegen Compliance, Geldwäsche- und/oder Sanktionsbestimmungen

In der DF-Gruppe unterliegen die einzelnen Gesellschaften den jeweiligen nationalen Gesetzen, regulatorischen Vorschriften und Pflichten. Darüber hinaus ist die DF-Gruppe aufgrund ihres internationalen Geschäftsmodells in den Transaktionen vielen unterschiedlichen Rechtsordnungen ausgesetzt.

Die DF AG hat als börsennotierte Aktiengesellschaft zusätzlich besondere Kapitalmarktpflichten einzuhalten. Ein Verstoß gegen gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder stimmrechtliche Vorschriften kann weitreichende Folgen haben und hohe Strafzahlungen oder auch den Entzug von Lizenzen oder die Schließung des Geschäftsbetriebs nach sich ziehen.

Seit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU im Mai 2018 können Verstöße gegen das Bundesdatenschutzgesetz bzw. die Nichtumsetzung der DSGVO stark erhöhte Bußgelder von bis zu 4 % des Jahresumsatzes nach sich ziehen. Zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Umsetzung der DSGVO, hat die DF AG ein Datenschutzprojekt implementiert. Die Datenschutzbeauftragte überwacht die Umsetzung des Projektes und die Einhaltung des Datenschutzes in der gesamten DF-Gruppe und bietet entsprechende Beratungen an.

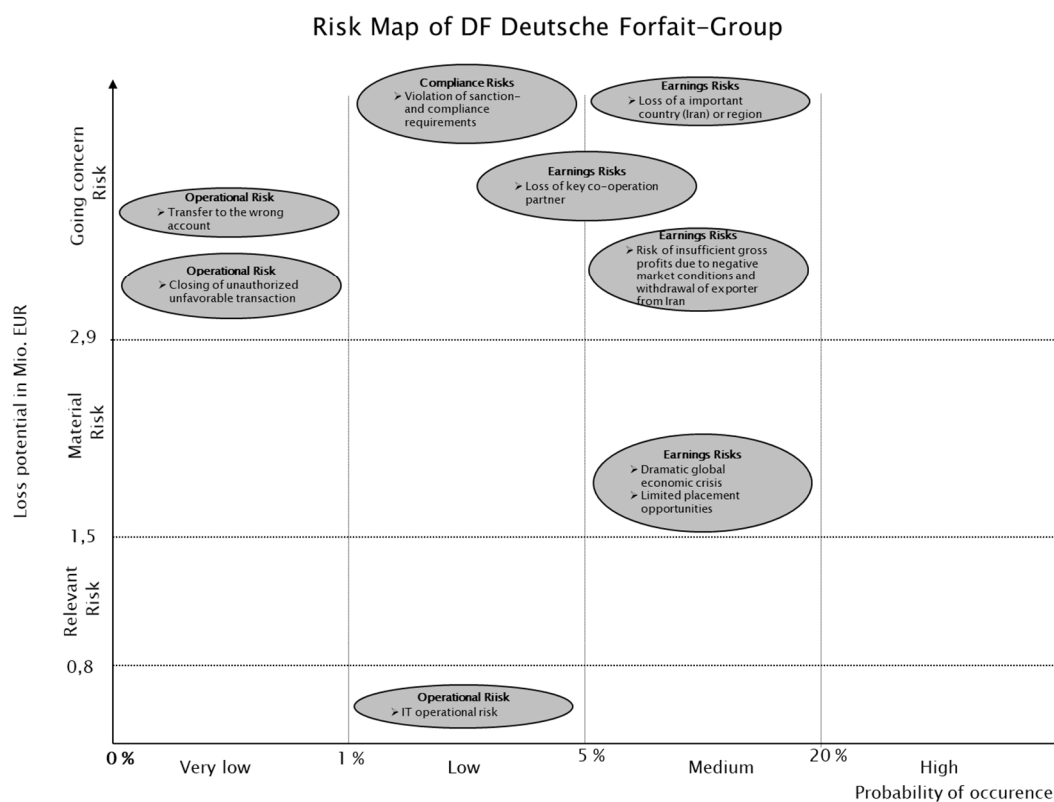
Vor dem Hintergrund der bestehenden rechtlichen Vorschriften sind die DF AG und ihre Tochtergesellschaften (sofern sie selbst Forderungen an- und verkaufen sowie Dienstleistungen von dritten Parteien beziehen oder erbringen) verpflichtet, für ihre Kunden und Dienstleister transaktionsbezogen Geldwäscheprüfungen, darunter

eine Kundenidentifikation, sowie Prüfungen im Hinblick auf Wirtschaftssanktionen (Economic Sanctions Compliance) durchzuführen. Diesem Risiko wird durch ein entsprechendes Compliance-System begegnet (vgl. hierzu Ausführungen unter 5. b. Risikomanagementsystem bezogen auf Compliance und Geldwäsche).

Verstöße gegen gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder stimmrechtliche Vorschriften, insbesondere auch die aufgrund des Geschäftsmodells jeweils anwendbaren bzw. zu beachtenden gesetzlichen Regelungen zu Datenschutz, zur Geldwäscheprävention und Kundenidentifikation, Wirtschaftssanktionen oder gegen sonstige Gesetze zur Verhinderung von Wirtschaftskriminalität, können erhebliche negative Auswirkungen auf die operative Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder die DF-Gruppe als Ganzes haben.

vii. Zusammenfassende Risikobeurteilung und bestandsgefährdende Risiken

Die Beurteilung einzelner operativer Risiken innerhalb der DF-Gruppe orientiert sich an zwei Kriterien. Das sind zum einen die potentielle Schadenshöhe und zum anderen die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Risikos. Dabei wird die potentielle Schadenshöhe gewichtet mit ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis zum Eigenkapital der DF-Gruppe gesetzt, um die Konsequenzen eines potentiellen Schadens zu beurteilen. Auf diese Weise werden die bestandsgefährdenden Risiken identifiziert. Parallel wird die Eintrittswahrscheinlichkeit eines möglichen Schadens ermittelt/geschätzt. Ziele der Risikobeurteilung bzw. des Risikomanagements sind, durch geeignete Maßnahmen (i) die absolute Höhe des einzelnen bestandsgefährdenden Risikos betraglich zu begrenzen, (ii) die Eintrittswahrscheinlichkeit des einzelnen bestandsgefährdenden Risikos und des gleichzeitigen Eintretens mehrerer bestandsgefährdender Risiken und (iii) die Anzahl der bestandsgefährdenden Risiken insgesamt zu reduzieren.



Die wesentlichen Risiken für die DF-Gruppe liegen auf der Ertragsseite. Aufgrund der Spezialisierung der DF-Gruppe besteht eine relativ hohe Abhängigkeit von der weiteren politischen und wirtschaftlichen Entwicklung im Mittleren und Nahen Osten sowie der Zusammenarbeit mit ihren strategischen Partnern. Ein **bestandsgefährdendes Risiko** besteht, wenn es der DF-Gruppe nicht gelingt, aufgrund von negativen Entwicklungen in der Zielregion oder in der Zusammenarbeit mit den strategischen Partnern in ausreichendem Maße Erträge zu erzielen, um im laufenden Geschäftsjahr die operativen Kosten der DF-Gruppe zu decken. Dies kann im Extremfall dazu führen, dass die DF-Gruppe möglicherweise nicht in der Lage ist, im gewöhnlichen Geschäftsverlauf ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Nach derzeitiger Einschätzung des Vorstandes ist jedoch zu erwarten, dass sich die vor allem in der zweiten Hälfte des Jahres 2018 positive Entwicklung in der Zusammenarbeit mit ihren Geschäftspartnern auch in 2019 fortsetzen wird und im Bereich Nahrungsmittel und Medizin weiterhin Transaktionen in der Zielregion abgewickelt werden können. Daher geht die DF-Gruppe in der Unternehmensplanung für die Jahre 2019 – 2020 von ausreichenden Erträgen aus Transaktionen und Beratungsleistungen zur Deckung der operativen Kosten aus. Damit ist nach Beurteilung des Vorstands insbesondere auch unter Berücksichtigung der im ersten Quartal 2019 zugeflossenen Mittel von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen.

6. Prognosebericht

Die globale Wirtschaft wird nach der jüngsten Prognose des IWF von Januar 2019 im laufenden Jahr ihren Wachstumskurs fortsetzen und um 3,5 % zulegen. Allerdings hat der IWF im Vergleich zu seiner Prognose von November 2018 seine Erwartungen für den Großteil der Länder moderat nach unten angepasst. Für die Gruppe der Industriestaaten wird ein Wachstum von 2,0 % in Aussicht gestellt, wobei die USA mit einem prognostizierten Anstieg des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 2,5 % erneut zu den Wachstumstreibern zählen. In der Eurozone wird ein Anstieg von 1,6 % und für die deutsche Wirtschaft ein Wachstum von 1,3 % vorhergesagt. In den Schwellen- und Entwicklungsländern wird der Zuwachs der Wirtschaftsleistung in 2019 gemäß IWF-Experten rund 4,5 % betragen. Überdurchschnittlich stark wachsen erneut die aufstrebenden Länder Asiens (+6,3 %), mit China (+6,2 %) und Indien (+7,5 %) an ihrer Spitze. Für die Länder des Mittleren Ostens (inklusive Nordafrika) erwarten die Experten des IWF im laufenden Jahr ein Wachstum auf Vorjahresniveau (+2,4 %). Für den Iran hingegen wird gemäß der IWF-Prognose von November 2018 ein Rückgang der Wirtschaftsleistung in Höhe von 3,6 % prognostiziert. Es wird erwartet, dass die im vergangenen Jahr schrittweise eingeführten US-Sanktionen im laufenden Jahr das iranische Wirtschaftswachstum noch stärker belasten.

Für die weltweiten Handelsvolumina wird ein Wachstum auf Vorjahresniveau vorhergesagt (+4,0 %). Dies wird sowohl von den Industrieländern (+3,5 %) als auch von den Schwellen- und Entwicklungsländern (+4,8 %) getragen.

Grundsätzlich ist die Prognose des IWF für die weitere Entwicklung der Weltwirtschaft abhängig von einer Vielzahl an Faktoren, die mitunter schwer zu prognostizieren sind. Eines der größten Risiken für den weltweiten Handel sind dabei zunehmende Handelsbarrieren.

Speziell für die DF-Gruppe mit dem geographischen Fokus auf dem Nahen und Mittleren Osten spielen darüber hinaus die US Sanktionen gegenüber dem Iran eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung. Während die DF-Gruppe von deutlichen Rückgängen im Handel mit dem Iran im Bereich von Investitionsgütern ausgeht, wird mit einer anhaltend hohen Nachfrage nach Nahrungsmitteln und Medizin sowie medizinischen Produkten gerechnet. Die DF-Gruppe fokussiert sich daher im Geschäft mit dem Iran auf diese von den Sanktionsbestimmungen weitgehend ausgenommenen Bereiche. Hier hat sich die DF-Gruppe inzwischen als Spezialist positioniert und wird auch von Exporteuren und Importeuren so wahrgenommen, wie die Nachfrage nach den Produkten der DF-Gruppe zeigt. Diese Nachfrage konnte in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres aufgrund von Herausforderungen

in der operativen Durchführung, insbesondere bei der Bereitstellung der Devisen noch nicht in reale Transaktionen umgesetzt werden.

Wenn diese Herausforderungen gelöst werden, erwartet die DF-Gruppe in diesem Bereich für das Geschäftsjahr 2019 ein Geschäftsvolumen von etwa EUR 300 Mio. Jedoch ist das Ergebnis aus dem operativen Handelsgeschäft der DF-Gruppe in hohem Maße von Opportunitäten zum erfolgreichen Abschluss von Transaktionen abhängig, deren Eintritt sich nicht sicher voraussagen lässt. Neben den klassischen Produkten der Außenhandelsfinanzierung hat die DF-Gruppe im zweiten Halbjahr 2018 erfolgreich das über die letzten Jahre aufgebaute Compliance Know-how vermarktet. Auch für das Jahr 2019 rechnet die DF-Gruppe mit substantiellen Erträgen aus diesem Beratungsgeschäft. Unter der Voraussetzung, dass sich die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der geographischen Zielregion Naher und Mittlerer Osten sowie die Zusammenarbeit mit unseren strategischen Partnern mit dem Schwerpunkt Iran nicht verschlechtern wird, wird für das Geschäftsjahr 2019 eine deutliche Verbesserung der finanziellen Leistungsindikatoren Rohergebnis, Ergebnis vor Steuern sowie Konzernergebnis erwartet, so dass sich insgesamt ein positives Konzernergebnis ergibt.

7. Ergänzende Angaben für die DF Deutsche Forfait AG

Der Jahresabschluss der DF Deutsche Forfait AG („DF AG“) ist nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB sowie unter Beachtung des AktG aufgestellt worden. Die DF AG ist die Muttergesellschaft der DF-Gruppe. Die DF AG übernimmt neben der Holdingfunktion das Inkasso der im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände. Die DF AG ist über eine Konzernumlage und Ausschüttungen von der Geschäftsentwicklung der DF-Gruppe abhängig, da sie kein eigenes operatives Geschäft betreibt. Die Geschäftsentwicklung der DF AG unterliegt somit den gleichen Risiken und Chancen wie die DF-Gruppe. Der Geschäftsausblick für die DF-Gruppe spiegelt aufgrund dieser Abhängigkeiten und Geschäftsbeziehungen innerhalb der DF-Gruppe auch die Erwartungen der DF AG wider. Die für die DF-Gruppe getroffenen Ausführungen gelten daher auch für die DF AG.

Gleichwohl besteht aufgrund dieser beschriebenen Abhängigkeiten auch für die DF AG selbst ein bestandsgefährdendes Risiko, wenn es ihren Tochtergesellschaften im laufenden Geschäftsjahr nicht gelingt, aufgrund von negativen Entwicklungen in der Zielregion oder in der Zusammenarbeit mit den strategischen Partnern in ausreichendem Maße Erträge zu erzielen, um im laufenden Geschäftsjahr neben den eigenen operativen Kosten die Konzernumlage sowie sonstige Verpflichtungen gegenüber der DF AG zu bedienen. Hierzu wird auf die Darstellung zu bestandsgefährdenden Risiken (d. vii.) im Konzernlagebericht der DF-Gruppe verwiesen.

i Ertragslage

In Mio. EUR (HGB)	1.1.-31.12.18	1.1.-31.12.17	Differenz
Umsatzerlöse	0,61	1,02	-0,41
Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,40	0,46	-0,06
Sonstiger betrieblicher Ertrag	3,51	6,38	-2,87
Personalaufwand	0,85	0,69	+0,16
Sonstiger betrieblicher Aufwand	4,35	7,31	-2,96
Zinsen und ähnliche Erträge	0,19	0,11	+0,08
Erträge aus Beteiligungen	0,00	2,55	-2,55
Abschreibungen auf Finanzanlagen	2,89	0,11	+2,78
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,02	0,05	-0,03
Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	-4,20	1,45	-5,65

Die DF AG hat im Geschäftsjahr kein eigenes Forfaitierungsgeschäft betrieben und sich auf die Holdingfunktion für die DF-Gruppe sowie das Inkasso der Vermögenswerte Gläubiger konzentriert. Daher ist die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung für den Einzelabschluss der DF AG dem Gliederungsschema nach § 289 HGB angepasst. Die Konzerngewinn- und Verlustrechnung ist von dieser Anpassung nicht betroffen.

Im Geschäftsjahr 2018 hat die DF AG einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR - 4,20 Mio. (Vj. EUR +1,45 Mio.) erwirtschaftet. Die deutliche Verschlechterung gegenüber dem Vorjahreszeitraum hat im Wesentlichen zwei Gründe. Im Juni 2018 hat die DF AG zur Stärkung ihrer operativen Tochter DF GmbH auf die Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens in Höhe von EUR 2,5 Mio. zzgl. Zinsen verzichtet. Darüber hinaus konnten im Geschäftsjahr 2018 im Gegensatz zum Vorjahreszeitraum (EUR 2,55 Mio.) keine Erträge aus Beteiligungen vereinnahmt werden. Die Umsatzerlöse betrugen im Geschäftsjahr 2018 EUR 0,61 Mio. (Vj. EUR 1,02 Mio.). Der Rückgang ist durch geringere Provisionserträge aus dem Treuhandvertrag begründet. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen verringerten sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum von EUR 0,46 Mio. auf EUR 0,40 Mio. und betreffen in erster Linie Leistungen, die die DF AG von anderen Konzerngesellschaften bezieht. Die sonstigen betrieblichen Erträge betrugen insgesamt EUR 3,51 Mio. (Vj. EUR 6,38 Mio.) und setzten sich vor allem aus Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (EUR 1,54 Mio.), Erträgen aus der Herabsetzung von Verbindlichkeiten (EUR 0,32 Mio.) sowie Auflösungen von Wertberichtigungen (0,33 Mio.), Kursgewinnen (0,37 Mio.) und Erstattungsansprüchen an die Treuhänderin aus verauslagten Rechtsverfolgungs- und sonstigen Kosten zusammen. Der Personalaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum von EUR 0,69 Mio. auf EUR 0,85 Mio. Der Anstieg ist begründet durch die zum 1. November 2017 erfolgte Berufung von Herrn Dr. Abdolvand in den Vorstand der Gesellschaft. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beliefen sich auf EUR 4,35 Mio. (Vj. EUR 7,31 Mio.). Wesentliche Positionen sind Abschreibungen und Wertberichtigungen auf gemäß Insolvenzplan designierte Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 2,30 Mio. sowie Abschreibungen auf Finanzanlagen in Höhe von EUR 0,39 Mio. Die Zinsen und ähnliche Erträge betrugen im Geschäftsjahr 2018 EUR 0,19 Mio. (Vj. EUR 0,11 Mio.) und betreffen die Vergabe von Gesellschafterdarlehen innerhalb der DF-Gruppe. Die Abschreibungen auf Finanzanlagen in Höhe von EUR 2,89 Mio. betreffen den Verzicht auf die Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens in Höhe von EUR 2,5 Mio. sowie die Liquidation der Tochtergesellschaft Deutsche Kapital Limited, Dubai. Diesem Aufwand stehen Erträge aus der Auflösung von Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 0,32 Mio. gegenüber, die in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten sind.

ii Vermögenslage

In Mio. EUR (HGB)	31.12.2018	31.12.2017	Differenz
Anlagevermögen	2,19	7,59	-5,40
Umlaufvermögen	10,77	15,24	-4,47
<i>Davon: Gemäß Insolvenzplan designierte Vermögensgegenstände</i>	<i>6,07</i>	<i>8,54</i>	<i>-2,47</i>
<i>Davon: Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</i>	<i>1,35</i>	<i>3,32</i>	<i>-1,97</i>
Summe Aktiva	13,06	22,95	-9,89
Eigenkapital	4,53	8,73	-4,20
Rückstellungen	7,81	10,99	-3,18
<i>Davon: Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten</i>	<i>6,84</i>	<i>9,93</i>	<i>-3,09</i>
Verbindlichkeiten	0,72	3,23	-2,51
Summe Passiva	13,06	22,95	-9,89

Die Vermögensgegenstände der DF AG betrugen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 EUR 13,06 Mio. (Vj. EUR 22,95 Mio.). Mit EUR 6,07 Mio. entfiel der größte Anteil auf die gemäß Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände. In diesem Posten sind alle zweckgebundenen Vermögensgegenstände zusammengefasst, die ausschließlich der Befriedigung der angemeldeten Insolvenzverbindlichkeiten dienen und im Wesentlichen die Forderungen des sogenannten Restrukturierungsportfolios beinhalten. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahreswert von EUR 8,54 Mio. ist im Wesentlichen durch Ausschüttungen an die Treuhänderin und Wertberichtigungen begründet. Das Anlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahresbilanzstichtag von EUR 7,59 Mio. auf EUR 2,19 Mio. reduziert. Ursächlich für den Rück-

gang war der Verzicht der DF AG auf Rückzahlung des Darlehens an die Tochtergesellschaft DF GmbH in Höhe von EUR 2,50 Mio. und der Ausgleich einer Darlehensforderung in Höhe von EUR 2,50 Mio. durch die Tochtergesellschaft DF s.r.o.

Die liquiden Mittel betrugen zum Bilanzstichtag EUR 1,35 Mio. und haben sich gegenüber dem Vorjahreswert von EUR 3,32 Mio. vor allem durch den operativen Verlust der Gesellschaft reduziert.

iii Finanzlage

Das Eigenkapital der DF AG belief sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 auf EUR 4,53 Mio. (31. Dezember 2017: EUR 8,73 Mio.). Die Eigenkapitalquote betrug zum 31. Dezember 2018 35 % (Vj. 38 %).

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern aus dem Insolvenzplan sind in den Rückstellungen Insolvenzverbindlichkeiten zusammengefasst und betrugen zum 31. Dezember 2018 insgesamt EUR 6,84 Mio. (Vj. EUR 9,93 Mio.). Der Grund für die Umgliederung der Verbindlichkeiten aus dem Insolvenzplan in die Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten liegt darin, dass im Insolvenzplan festgelegt ist, dass die Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger ausschließlich aus der Verwertung der im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände erfolgt. Aufgrund der Unsicherheiten im Hinblick auf den Wert der Vermögensgegenstände und den daraus resultierenden Rückflüssen haben die Gläubiger im Rahmen des Insolvenzplans verbindlich auf den Teil ihrer Forderungen verzichtet, der nicht durch die Verwertung der Vermögensgegenstände gedeckt wird. Durch diesen unwiderruflichen Verzicht der Gläubiger stehen daher die Verpflichtungen der DF AG gegenüber den Insolvenzgläubigern zwar dem Grunde nach, nicht aber der Höhe nach fest und sind somit ungewisse Verbindlichkeiten. Die Verpflichtungen der DF AG aus dem Insolvenzplan gegenüber den Altgläubigern sind daher im Rahmen des Jahresabschlusses der DF AG nach HGB als Rückstellungen zu qualifizieren.

Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2018 der DF-Gruppe und damit auch der DF AG entspricht insgesamt nicht den Erwartungen.

Für das Geschäftsjahr 2019 wird für die DF AG - im Gegensatz zur DF-Gruppe - mit einem Jahresfehlbetrag gerechnet, da kein eigenes Forfaitierungsgeschäft betrieben wird und die Konzernumlage ohne zusätzliche Ausschüttungen nicht ausreicht, um die operativen Kosten zu decken.

iv. Bericht des Vorstands über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht)

Im Verhältnis zu unserem Mehrheitseigentümer gilt die DF Deutsche Forfait AG, Grünwald, als abhängiges Unternehmen i.S. von § 17 AktG.

Der gemäß § 312 AktG erstellte Bericht des Vorstandes über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Geschäftsjahr 2018 enthält folgende Schlussfolgerung: „Wir erklären, dass die DF Deutsche Forfait AG bei allen im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften im Geschäftsjahr 2018 nach den Umständen, die uns in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, jeweils eine angemessene Gegenleistung erhalten hat. Andere Maßnahmen wurden im Geschäftsjahr nicht getroffen oder unterlassen.“

Grünwald, 11. April 2019

gez. Der Vorstand

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die DF Deutsche Forfait AG, Grünwald

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der DF Deutsche Forfait AG, Grünwald, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den mit dem Konzernlagebericht zusammengefassten Lagebericht (nachfolgend: Lagebericht) der DF Deutsche Forfait AG, Grünwald, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen

Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir weisen auf Abschnitt I des Anhangs und auf Abschnitt 5.d) vii. „Chancen- und Risikobericht - Risiken - Zusammenfassende Risikobeurteilung und bestandsgefährdende Risiken“ sowie Abschnitt 7. „Ergänzende Angaben für die DF Deutsche Forfait AG“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass ein bestandsgefährdendes Risiko für die DF Gruppe und aufgrund der Abhängigkeiten als Holding-Gesellschaft für die DF Deutsche Forfait AG besteht, wenn es ihren Tochtergesellschaften im laufenden Geschäftsjahr nicht gelingt, aufgrund von negativen Entwicklungen in der Zielregion oder in der Zusammenarbeit mit den strategischen Partnern in ausreichendem Maße Erträge zu erzielen, um im laufenden Geschäftsjahr neben den eigenen operativen Kosten die Konzernumlage, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Verpflichtungen gegenüber der DF AG zu bedienen. Dies kann im Extremfall dazu führen, dass die DF Deutsche Forfait AG möglicherweise nicht in der Lage ist, im gewöhnlichen Geschäftsverlauf ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Wie in Abschnitt I des Anhangs und in Abschnitt 5.d) vii. „Chancen- und Risikobericht - Risiken - Zusammenfassende Risikobeurteilung und bestandsgefährdende Risiken“ sowie Abschnitt 7. des Lageberichts dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab. Zusätzlich zu dem im Abschnitt „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ beschriebenen Sachverhalt haben wir die unten beschriebenen Sachverhalte als die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte bestimmt, die in unserem Bestätigungsvermerk mitzuteilen sind.

Unsere Darstellung der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- ① Risiko für den Abschluss
- ② Prüferisches Vorgehen
- ③ Verweis auf zugehörige Angaben

① Bewertung des Restrukturierungsportfolios

① Risiko für den Abschluss

Der Jahresabschluss der DF Deutsche Forfait AG weist zum 31. Dezember 2018 in dem Posten „Im Insolvenzplan designierte Vermögensgegenstände“, sämtliche Vermögensgegenstände aus, die entsprechend der Regelungen des Insolvenzplans vom 29. April 2016 zweckgebunden ausschließlich für die Befriedigung der Ansprüche der Insolvenzgläubiger zur Verfügung stehen. Unter anderem sind dies überfällige und rechtshängige Forderungen gegen diverse Schuldner aus der Zeit vor Aufnahme auf die Specially Designated Nationals and Blocked Persons-Liste des US-amerikanischen Finanzministeriums. Die Forderungen dieses so genannten Restrukturierungsportfolios weisen zum 31. Dezember 2018 einen Buchwert in Höhe von TEUR 6.535 auf. Die Bewertung der Forderungen erfolgt zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert. Der Ermittlung des beizulegenden Werts liegt, unter Berücksichtigung unternehmensinterner und externer juristischer Beurteilungen, die Einschätzung der jeweiligen Erfolgsaussichten der gerichtlichen Durchsetzung der rechtshängigen Forderungen zugrunde.

Das Ergebnis dieser Bewertung ist in hohem Maße von der Einschätzung des zukünftigen Ausgangs der anhängigen Verfahren durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft abhängig und somit mit einer hohen Schätzunsicherheit verbunden. Aus unserer Sicht war der Sachverhalt aufgrund der betragsmäßigen Höhe der Wertansätze und aufgrund der Auswirkungen der hohen Schätzunsicherheit auf den Buchwert der Forderungen und damit auf den Jahresabschluss der Gesellschaft im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

② Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen der Prüfung der Bewertung des Restrukturierungsportfolios haben wir für die einzelnen Forderungen des Restrukturierungsportfolios, unter Würdigung der unternehmensinternen und externen juristischen Beurteilungen, die durch die gesetzlichen Vertreter vorgenommene Einschätzung der jeweiligen Erfolgsaussichten der gerichtlichen Durchsetzbarkeit und der daraus abgeleiteten beizulegenden Werte der einzelnen Forderungen beurteilt. Dazu haben wir die interne Dokumentation zu dem jeweiligen Schuldner gewürdigt, eine Befragung der gesetzlichen Vertreter sowie des für die Abwicklung des Restrukturierungsportfolios verantwortlichen Mitarbeiters durchgeführt. Ergänzend haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen der die jeweiligen Verfahren betreuenden Rechtsanwälte eingeholt. Anhand der hierin enthaltenen Beurteilung haben wir die Vertretbarkeit der Einschätzung der jeweiligen Erfolgsaussichten durch die gesetzlichen Vertreter beurteilt.

③ Verweis auf zugehörige Angaben

Die Angaben zur Bewertung des Restrukturierungsportfolios sind im Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ sowie unter „Erläuterungen zur Bilanz – Im Insolvenzplan designierte Vermögensgegenstände“ des Anhangs enthalten.

② Bewertung der Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten

① Risiko für den Abschluss

Im Jahresabschluss der DF Deutsche Forfait AG werden als „Rückstellungen Insolvenzverbindlichkeiten“ die dem Grunde aber nicht der Höhe nach feststehenden Verbindlichkeiten gegen die Insolvenzgläubiger der Gesellschaft ausgewiesen. Die Rückstellungen weisen zum 31. Dezember 2018 einen Buchwert in Höhe von TEUR 7.300 auf. Im Rahmen des Insolvenzplans vom 29. April 2016 haben die Gläubiger der DF Deutsche Forfait AG auf rd. 62 % ihrer Forderungen verzichtet und die restlichen rd. 38 % der Forderungen bis zur Verwertung der im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände gestundet. Ebenso haben die Insolvenzgläubiger im Rahmen des Insolvenzplans verbindlich auf den Teil ihrer Forderungen unwiderruflich verzichtet, der nicht durch die Verwertung dieser Vermögensgegenstände gedeckt wird. Durch diesen unwiderruflichen Verzicht der Gläubiger stehen daher die Verpflichtungen der DF Deutsche Forfait AG gegenüber den Insolvenzgläubigern zwar dem Grunde nach, nicht aber der Höhe nach fest. Die Bewertung der Rückstellungen für Insolvenzgläubiger erfolgt mit dem für Verbindlichkeitsrückstellungen maßgebenden, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag. Dieser wurde auf Basis der Einschätzung der Inanspruchnahme aufgrund der maximal noch zu erwartenden Verwertungserlöse, unter Berücksichtigung möglicher noch zu generierender Wertaufholungen, aus den im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenständen ermittelt.

Das Ergebnis dieser Bewertung ist in hohem Maße von der Einschätzung des zukünftigen Ausgangs der anhängigen Verfahren sowie der Einschätzung der möglichen Wertaufholungen durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft abhängig. Aus unserer Sicht war der Sachverhalt aufgrund der betragsmäßigen Höhe der Wertansätze und aufgrund der Auswirkungen der hohen Schätzunsicherheit auf den Buchwert der Rückstellungen und damit auf den Jahresabschluss der Gesellschaft im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

② Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unserer Prüfung der Bewertung der Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten haben wir zunächst die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter über die maximal noch zu erwartenden Verwertungserlöse aus den im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenständen beurteilt. Hierzu haben wir unsere Erkenntnisse und Prüfungsnachweise aus der Beurteilung der von den gesetzlichen Vertretern der DF Deutsche Forfait AG vorgenommenen Einschätzung der Erfolgsaussichten der gerichtlichen Durchsetzbarkeit und der daraus abgeleiteten beizulegenden Werte der einzelnen Forderungen des Restrukturierungsportfolios (vgl. unserer diesbezüglichen Ausführung in vorstehendem Unterabschnitt „Bewertung des Restrukturierungsportfolios“) verwendet. Die durch die gesetzlichen Vertreter hieraus abgeleitete Einschätzung der Inanspruchnahme aus den Insolvenzverbindlichkeiten haben wir nachvollzogen und gewürdigt.

③ Verweis auf zugehörige Angaben

Die Angaben zur Bewertung der Rückstellungen Insolvenzverbindlichkeiten sind im Abschnitt „Bewertungsgrundlagen“ sowie unter „Erläuterungen zur Bilanz – Rückstellung für Insolvenzverbindlichkeiten“ des Anhangs enthalten.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen

- die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB sowie
- die Versicherung nach § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB zum Jahresabschluss und die Versicherung nach § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB zum Lagebericht.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, den inhaltlich geprüften Bestandteilen des Lageberichts oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als

notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind.

Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 24. August 2018 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 26. Oktober 2018 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2014 als Abschlussprüfer der DF Deutsche Forfait AG, Grünwald, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Andreas Schuster.

München, den 12. April 2019

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stephan Mauermeier
Wirtschaftsprüfer

Andreas Schuster
Wirtschaftsprüfer